



N i e d e r s c h r i f t
über die 101. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 11. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8111](#)
Anhörung
 - Herr Prof. Dr. Hartmut Aden 3
 - Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen 5
 - Deutsche Polizeigewerkschaft 8
 - Prof. Dr. Meinhard Schröder 14
 - Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz 15

2. **Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)
 - Unterrichtung 17
 - Aussprache 19
 - Weiteres Verfahren 19

3. **Aktivitäten des Landessportbundes und der Sportvereine während der Corona-Pandemie und der perspektivische Neustart des Sports**
 - Unterrichtung durch den Vorstandsvorsitzenden des Landessportbundes (LSB) Niedersachsen 21
 - Aussprache 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Petra Tiemann (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 9.33 Uhr bis 12.14 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8111](#)

direkt überwiesen am 08.12.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 95. Sitzung am 10.12.2020

Anhörung

Prof. Dr. Hartmut Aden

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Prof. Dr. Hartmut Aden: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier etwas Input in Ihre Diskussion hineinzugeben. Ich konnte Ihnen aus terminlichen Gründen diesmal leider keine schriftliche Stellungnahme zuleiten, aber wenn Sie das, was ich vorschlage und anrege, noch weiter konkretisiert haben möchten, können Sie mich gern kontaktieren.

Zunächst einmal finde ich es gut, dass jetzt auch im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbüroengesetz (NPOG) der Datenschutzrahmen aus dem EU-Recht umgesetzt wird. Das ist ja eigentlich schon längst überfällig; die Umsetzungsfrist in Deutschland ist bereits 2018 abgelaufen. Das sind jetzt also sozusagen die Aufräumarbeiten, die dringend erforderlich sind, und das ist sicherlich ein guter Ansatz.

Im Detail sehe ich aber doch noch eine ganze Menge Verbesserungsnotwendigkeiten bzw. -bedarf. Ich möchte hier einige ausgewählte Aspekte ansprechen. Im Nachgang kann ich das, wie gesagt, gern noch weiter vertiefen.

Ich beginne mit den Benachrichtigungspflichten in § 31 a der Entwurfsfassung. Das ist ein Bereich, in dem bei den Feldern, in denen es schon Benachrichtigungspflichten gab und gibt, erhebliche Umsetzungsdefizite bestehen. Die in § 31 a vorgeschlagene Regelung enthält meines Erachtens

einige Bestimmtheitsmängel, die dazu führen könnten, dass diese Umsetzungsmängel auch weiterhin nicht behoben werden können. Das betrifft zum einen den Begriff der „überwiegenden schutzwürdigen Belange“ einer Person. Zwar enthält die Gesetzesbegründung einige Anhaltspunkte, was damit konkret gemeint sein könnte. Ich würde aber anregen, das konkreter in den Gesetzestext aufzunehmen, damit man in der Anwendung an dieser Stelle nicht auf die Gesetzesbegründung angewiesen ist. Für die Anwendungspraxis ist es sehr wichtig, dass die substanziellen Dinge auch im Gesetz selbst stehen.

In § 31 Abs. 4 soll eine Formulierung aus dem bisherigen § 30 übernommen werden, und zwar - als weitere Ausnahme für die Benachrichtigungspflicht -, dass „eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann“. - Das ist viel zu unbestimmt und sollte in dieser Form auf jeden Fall gestrichen werden, weil sonst viel zu viele Ausnahmen von den Benachrichtigungspflichten enthalten sind.

Es gibt interessante Regelungen zur Weiternutzung der bereits vorhandenen Daten in den §§ 38 ff. Das sind wichtige Dinge, die geregelt werden müssen. Es ist letztlich auch eine Frage des Datenqualitätsmanagements, damit die Polizei mit zutreffenden Daten arbeitet. Allerdings meine ich, dass die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, die Probleme keinesfalls vollständig, sondern allenfalls in Ansätzen löst. Da sehe ich noch sehr viel Handlungsbedarf.

Ich möchte zunächst einmal den Begriff, der hier aus dem BKA-Gesetz übernommen wurde - - -

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Herr Dr. Aden, die Verbindung ist unterbrochen, wir hören Sie nicht mehr. Können Sie bitte einmal wiederholen, was Sie gerade gesagt haben?

Prof. Dr. Hartmut Aden: Ich war gerade bei der Weiternutzung bereits vorhandener Daten. Das sind wichtige Regelungen, allerdings sollten sie präzisiert werden. Da geht es ja um die Zweckbindung im Rahmen der weiteren Verwendung bereits vorhandener Daten. Das betrifft Bereiche, die bisher sehr stark unterreguliert waren. Da sehe ich auch erheblichen Handlungsbedarf, etwa bezüglich der polizeilichen Vorgangsbearbeitungssysteme.

In § 38 wird die Formulierung „zur Erfüllung derselben Aufgaben“ verwendet. Das ist viel zu vage.

Im BKA-Gesetz findet sich zwar eine ähnliche Formulierung, aber da ist auch der Kontext ganz anders, weil das BKA sehr viel enger definierte Aufgaben hat. Deswegen würde ich Ihnen dringend empfehlen, hier auf die Zweckbindung zurückzugehen und die Worte „derselben Aufgabe“ zu streichen.

Was ich gut gelungen finde, sind im Grunde genommen die Vorschriften für die Kennzeichnung von Daten. Das ist sehr wichtig, damit man in einer Zeit, in der Daten sehr leicht übermittelt werden können und die rechtlichen Voraussetzungen dafür ja auch nicht zu hoch sind - z. B. zwischen Behörden -, etwa in dem Fall, dass im Nachhinein Fehler bekannt werden oder die Daten veraltet sind, noch herausfinden kann, woher diese stammen, und sie an allen Stellen, an denen sie vorhanden sind, korrigieren kann. Das ist nicht nur eine Frage des Grundrechtsschutzes mit Blick auf die Betroffenen, die so z. B. vor einer unberechtigten Festnahme oder weitreichenden Grundrechtseingriffen geschützt werden können, sondern das ist auch sehr stark eine Frage effektiver Polizeiarbeit, die mit veralteten Daten überhaupt nicht funktionieren kann. - Das finde ich also erst einmal gut.

Allerdings brauchen wir natürlich ebenfalls Regelungen, die dafür sorgen, dass auch die Altbestände noch entsprechend gekennzeichnet werden, und da gibt es eine meines Erachtens bisher noch nicht richtig durchformulierte Übergangsvorschrift in § 112. Ich würde Ihnen dringend empfehlen, sich diese Regelung noch einmal anzuschauen. Das ist so sicherlich nicht möglich - sonst würde man ja für die Altbestände die Nicht-Kennzeichnung auf Dauer perpetuieren. Davon möchte ich dringend abraten.

Das dritte Beispiel, das ich herausgreifen möchte und bei dem ich dringenden Nachbesserungsbedarf sehe, betrifft § 39. Da geht es ebenfalls um die weitere Verwendung von Daten, etwa in den Vorgangsbearbeitungssystemen. Hier geht es vor allem um die Frage der „vergleichbar schwerwiegenden Straftaten“. Die Formulierung ist vielleicht von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) inspiriert. Auch in anderen Bereichen arbeitet man jetzt mit ähnlichen Formulierungen. Das ist aber viel zu unpräzise. Es geht ja auch hier insbesondere um die Frage einer Differenzierung bezüglich der Eingriffsintensität etwa nach Art der Straftaten. Da müssen Sie auf jeden Fall nachbessern und zwar in die Rich-

tung, dass Bagatelldelicten dort anders behandelt werden als gravierende Straftaten.

Was ich sehr problematisch finde - ich weiß nicht, wie das dort hineingeraten ist -, ist, dass in § 39 Abs. 1 Nr. 2 plötzlich der Begriff der „drohenden Gefahr“ auftaucht. Das ist ein sehr problematischer, weil zu unbestimmter Begriff. Im Zusammenhang mit der Einführung dieses Begriffs im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz ist ein von den Oppositionsparteien im Bundestag angestoßenes Normenkontrollverfahren beim BVerfG anhängig.

Ich kann Ihnen von der Verwendung dieses Begriffs, der im Gesetzentwurf an einer etwas versteckten Stelle auftaucht, nur sehr stark abraten. Sie haben in Niedersachsen in § 2 NPOG vorbildlich die Gefahrenbegriffe definiert. Jetzt plötzlich noch einen weiteren Begriff mit aufzunehmen, der nicht in § 2 definiert ist, halte ich für kontraproduktiv, auch mit Blick auf die Anwendungspraxis in der Polizei. Ich würde Ihnen empfehlen, auf einen der bereits vorhandenen Begriffe zurückzugreifen. So scheint mir etwa der Begriff der „erheblichen Gefahr“ besser tauglich zu sein als der nicht definierte und sehr problematische Begriff der „drohenden Gefahr“, der möglicherweise auch demnächst vom BVerfG als zu unbestimmt verworfen werden wird, sodass Sie dann wieder nachbessern müssten.

Ich denke, im Rahmen der Umsetzung des Datenschutzrechts wäre es zudem sinnvoll, sich zwei Felder einmal genauer anzuschauen, die in dem Entwurf noch fehlen. Zum einen sehe ich bei den Vorgangsbearbeitungssystemen, die ja bisher weitgehend unreguliert sind, erheblichen Präzisionsbedarf auch bei der Gesetzgebung, weil da doch sehr viel enthalten ist und in der Praxis auch sehr viel abgefragt wird, etwa im Rahmen von Personenkontrollen.

Zum anderen gab es in den vergangenen Monaten in einigen Bundesländern Fälle, in denen sich herausgestellt hat, dass die Authentifizierung der Polizistinnen und Polizisten an den Geräten in der Praxis nicht immer richtig vorgenommen wird. Ich würde Ihnen vor diesem Hintergrund dringend raten, in das Gesetz auch hineinzuschreiben, dass sich an den polizeilichen Geräten immer nur eine Person anmelden darf und dass nur genau diese Person das Gerät dann auch benutzen darf. Das ist ein hehrer Grundsatz der IT-Sicherheit. Es geht überhaupt nicht, dass sich eine Person mit ihrer Kennung am Dienstrechner anmeldet und

dann im Laufe des Tages zehn verschiedene andere Personen daran arbeiten. Am Ende weiß dann, wenn Daten verloren gehen, keiner mehr, wer diese eigentlich abgefragt hat. Da sollten Sie als Gesetzgeber auf jeden Fall intervenieren und eine klarstellende Regelung treffen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Sie hatten die Formulierung „vergleichbar schwerwiegende Straftaten“ in § 39 angesprochen. Was wäre denn die Alternative? Könnten Sie sich vorstellen, an dieser Stelle einen Straftatenkatalog aufzunehmen?

Prof. **Dr. Hartmut Aden**: Das wäre sicherlich denkbar. Das sollte auf jeden Fall präzisiert werden, und es müsste bezüglich der weiteren Verarbeitungsmöglichkeiten differenziert werden, welche Straftaten das sind. Wenn man „vergleichbar schwerwiegende Straftaten“ schreibt, würde das ja in letzter Konsequenz bedeuten, dass die Daten, die etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung eines Ladendiebstahls gewonnen wurden, dann auch für alle anderen Fälle von Ladendiebstahl verwendet werden könnten. Die Frage ist, ob man das im Bagatellbereich wirklich will. Ich habe da doch erhebliche Zweifel, ob das sinnvoll wäre. Es wäre auch nicht verhältnismäßig. Das heißt, Sie müssen auf jeden Fall Regelungen finden, die das auf den mittleren bis schwereren Bereich limitieren.

Das hängt sicherlich auch mit den fehlenden Regelungen für die Vorgangsbearbeitungssysteme zusammen. Das sind ja sehr große Systeme, und durch die zunehmende Interoperabilität der Datenbanksysteme werden sehr viele Zugänge auf alles Mögliche eröffnet. Deswegen sehe ich da erheblichen Präzisionsbedarf.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- *Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD)*
Barbara Thiel
- **Johannes Bölsing**, Referat 1

LfD **Barbara Thiel**: Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf bedanke ich mich. Meine umfassende

schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich werde mich deshalb heute auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Bevor ich zu den einzelnen Inhalten des Gesetzesentwurfs Stellung nehme, möchte ich zunächst eine grundlegende Anmerkung machen.

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist bei der Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die niedersächsischen Polizei- und Verwaltungsbehörden von enormer Bedeutung. Allerdings bestehen wegen der Gesetzessystematik bereits jetzt große Herausforderungen in der praktischen Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dieses wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf noch verstärkt.

Die Schwierigkeit in der Anwendung liegt darin begründet, dass das NPOG als Fachrecht die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht abschließend regelt. Stattdessen sind für die Polizeibehörden zusätzlich grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben des zweiten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten, welche die sogenannte JI-Richtlinie umsetzen. Für die Verwaltungsbehörden gelten neben dem NPOG prinzipiell unmittelbar die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie die ergänzenden Regelungen im ersten Teil des NDSG. Wenn die Verwaltungsbehörden nicht als Gefahrenabwehrbehörde, sondern im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens handeln, haben sie wiederum den zweiten Teil des NDSG zu beachten und anzuwenden.

Dieses „Regelungsdickicht“ mit seinen vielen Quer-, Weiter- und Rückverweisungen ist für den Anwender, also die jeweilige Polizei- und/oder Verwaltungsbehörde, nur bedingt praxistauglich. Sofern sich nicht der gesetzgeberische Wille auf eine Vereinfachung der Gesetzeslage durch eine weitestgehend abschließende komplette Regelung datenschutzrechtlicher Vorschriften im NDSG oder NPOG ausrichtet, dürfte in der Praxis ein enormer Aufklärungs- und Schulungsaufwand bei den genannten Stellen bestehen.

Ungeachtet dieser Grundschwierigkeit und den damit verbundenen hohen Anforderungen an Polizei- und Verwaltungsbehörden konnten mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einige datenschutzrechtliche Verbesserungen erzielt werden. Nennen möchte ich hier zunächst die Regelung zu den Benachrichtigungspflichten in § 31 a des Entwurfs.

Ich begrüße die strukturierte Auflistung der einzelnen Maßnahmen in Verbindung mit den zu benachrichtigenden Personen. Hierdurch werden die Regelungen übersichtlicher. Des Weiteren setzt § 31 a Abs. 2 die Vorgaben von DSGVO und JI-Richtlinie um, wann im Einzelfall eine Benachrichtigung unterbleiben kann.

Erfreulich ist zudem die differenzierte Abstufung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht.

Schließlich begrüße ich auch die in § 31 a Abs. 7 vorgesehene Benachrichtigungspflicht der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von Minderjährigen, da sie zu einem effektiven Schutz Minderjähriger beiträgt.

Positiv ist ebenfalls, dass mit § 41 a nunmehr eine Rechtsgrundlage zum Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung geschaffen wird. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum sich die Auskunft an eine nichtöffentliche Stelle auf eine Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken beschränkt, wohingegen die Auskunft an öffentliche Stellen keiner Beschränkung unterliegt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint die Äußerung von Sicherheitsbedenken ausreichend, unabhängig davon, ob es sich bei dem Empfänger um eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle handelt. Insofern halte ich eine entsprechende Beschränkung auch der Auskunft an öffentliche Stellen in § 41 a Abs. 1 für notwendig.

Weiterhin begrüße ich, dass mit der Erweiterung von § 33 b nun auch der Einsatz von sogenannten stillen SMS erfasst wird. Damit wird in entsprechender Umsetzung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 8. Februar 2018 die zwingend notwendige Rechtsgrundlage für das Versenden von stillen SMS geschaffen.

Schließlich ist die in § 40 enthaltene detaillierte Regelung der Dokumentationspflicht aus Sicht des Datenschutzes positiv hervorzuheben.

Ich möchte nun aber auch zu einigen Kritikpunkten kommen.

Zwar ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisher nur unzureichende Umsetzung der JI-Richtlinie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht weitgehend abgeschlossen. Ein wesentliches Defizit besteht jedoch weiterhin hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 47 der JI-Richtlinie, der weitergehende (Abhilfe-)Befugnisse der Aufsichtsbehörde - also meiner Behörde - zwingend vor-

schreibt. Mir werden aber nach wie vor lediglich die Warnung sowie die Beanstandung als letztes Mittel zugestanden und damit weiterhin die Möglichkeit verwehrt, wirksam gegen datenschutzwidriges Verhalten vorzugehen.

Versäumt wurde auch, in § 33 c den Beschluss des BVerfG zur Bestandsdatenauskunft vom 27. Mai 2020 umzusetzen. Nach diesem Beschluss ist die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig. Jedoch muss gemäß dem sogenannten Doppeltürmodell des BVerfG bei einem Austausch von Daten zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung sowohl für die Übermittlung der Daten durch die Telekommunikationsanbieter als auch für den Abruf der Daten durch die jeweilige Behörde jeweils eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Diese Rechtsgrundlagen müssen darüber hinaus dem Verhältnismäßigkeitsgebot genügen.

Allgemeine Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten bedürfen für die Gefahrenabwehr trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr. Es kann auch das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr ausreichen, wenn es um den Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht geht. Nur ausnahmsweise bedarf es zum Schutz herausgehobener Rechtsgüter, wie etwa zur Verhütung terroristischer Straftaten, noch nicht einmal einer konkretisierten Gefahr. Dann muss allerdings das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Daraus ergibt sich, dass für die Rechtmäßigkeit einer Bestandsdatenauskunft in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit der Straftatenbegehung stets eine zeitliche Maßgabe gesetzlich geregelt sein muss.

Diesen Vorgaben genügt § 33 c NPOG in seiner derzeitigen Fassung nicht in Gänze, da nicht an allen entscheidenden Stellen - entgegen der Vorgaben des BVerfG - eine zeitliche Eingrenzung enthalten ist. Insofern wurde mit der Nichtberücksichtigung des Beschlusses des BVerfG im aktuellen Gesetzentwurf eine Chance vertan, den verfassungswidrigen Regelungszustand schnellstmöglich zu beenden.

Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat in einer Entschließung vom 25. November 2020 im Interesse der Rechtssicherheit

an die politisch Verantwortlichen appelliert, nicht die vom BVerfG vorgegebene Frist bis zum 31. Dezember 2021 auszureizen, sondern das Auskunftsverfahren möglichst zeitnah verfassungskonform auszugestalten. Diesen Appell möchte ich heute auch an Sie richten.

Kritisch sehe ich zudem die Einführung des Begriffs der „Weiterverarbeitung“ im Gesetzentwurf. Diese impliziert nach dem Wortsinn eine Verarbeitung, die über die in der DS-GVO bzw. JI-Richtlinie definierte Verarbeitung und damit über den eigentlichen Zweck der ursprünglichen Verarbeitung hinausgeht. Der Begriff könnte so verstanden werden, dass hierunter die Verarbeitung zu einem anderen Zweck gemeint ist, wodurch es zu einer Aufweichung der Zweckbestimmung käme. Der etablierte ursprüngliche Wortlaut - Speicherung, Veränderung und Nutzung - sollte daher aus Gründen der Normklarheit im gesamten Gesetz beibehalten werden.

Die in § 31 Abs. 6 des Gesetzentwurfs normierten Garantien orientieren sich an § 17 Abs. 2 NDSG. Für mich ist aber nicht ersichtlich, warum die Garantien des § 17 Abs. 3 NDSG nicht aufgenommen wurden. Für ein ausreichendes Schutzniveau in Bezug auf geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

Eine weitere Ergänzung ist in § 38 notwendig. Die Kriterien des Urteils des BVerfG vom 20. April 2016 zur Abgrenzung einer zweckentsprechenden von einer zweckändernden Verarbeitung wurden darin zwar umgesetzt. Bei der Wohnraumüberwachung und der Onlinedurchsuchung stellt das BVerfG aufgrund der besonderen Eingriffsintensität allerdings auf das Erfordernis einer dringenden oder im Einzelfall drohenden Gefahr ab. Entgegen dieser Vorgaben wird in § 38 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs bei einem verdeckten Eingriff in IT-Systeme u. a. lediglich eine „Gefahr“ als ausreichend angesehen. Zur Umsetzung der Vorgaben des Urteils muss das Wort „dringende“ ergänzt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen ist weiterhin die in § 39 Abs. 3 vorgesehene Weiterverarbeitung von Grunddaten einer Person; denn dies würde eine erhebliche Erweiterung der Verarbeitungsmöglichkeit personenbezogener Daten darstellen. Die Formulierung lässt es zu, alle personenbezogenen Grunddaten zu verarbeiten, unabhängig davon, mit welcher Zweckbestimmung sie versehen sind. Dieses würde beispielsweise

auch die personenbezogenen Daten aus dem Archiv von NIVADIS beinhalten, die bislang für die Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr grundsätzlich gesperrt sind. Auch wenn es sich „nur“ um sogenannte Grunddaten handelt, ist damit immer die Information verbunden, dass die Polizei zu diesen Personen Kontakt im Rahmen eines Einsatzgeschehens hatte. Auf lange Sicht würde so ein aussagekräftiger (paralleler) Melde-registerdatenspiegel in Niedersachsen aufgebaut werden.

Derzeit ist keine Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung von Funkgesprächen normiert. Zur Beendigung dieses rechtswidrigen Zustandes bietet es sich an, eine gesetzliche Grundlage für die Funkaufzeichnungen in § 39 a Abs. 4 zu schaffen.

Zuletzt noch eine Anmerkung zu § 112. Die darin geregelten Übergangsbestimmungen sind kritisch zu sehen. Zwar ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass ressourcenbedingt die nach § 38 a vorgesehene Kennzeichnung aller bereits vorhandenen Datensätze in den polizeilichen Dateisystemen rückwirkend kaum möglich ist. Jedoch empfehle ich im Sinne eines effektiven Datenschutzes zumindest bei besonders sensiblen Daten mit langer Speicherdauer, auch rückwirkend eine Kennzeichnungspflicht zu schaffen.

Alle weiteren Ausführungen zum Gesetzentwurf entnehmen Sie bitte meiner schriftlichen Stellungnahme.

Abg. Dr. Marco Genthe (FDP): Ich möchte einen Punkt herausgreifen, über den wir schon häufig diskutiert haben, nämlich welchen konkreten Einfluss die Datenschutzbeauftragten tatsächlich im operativen Geschehen haben. Sie hatten Artikel 47 der JI-Richtlinie angesprochen, der ja eine deutlichere Durchschlagskraft der Datenschutzbeauftragten vorsieht, und bemängelt, dass das hier jetzt nicht so umgesetzt wird. Darum die Frage: Was würden Sie sich an dieser Stelle konkret vorstellen?

LfD Barbara Thiel: Ich beziehe mich ja nicht nur auf die JI-Richtlinie, sondern auch ganz allgemein auf die DSGVO. Die gegenwärtigen Befugnisse, die ich habe, und die ich als nicht wirksame Abhilfebefugnisse bezeichne, beziehen sich im Bereich der DSGVO darauf, dass ich bis zu einer Anordnung gehen kann, so wie sie in Artikel 58 der DSGVO vorgesehen ist, dass ich aber keinerlei Möglichkeit habe, im öffentlichen Bereich

eine solche Anordnung auch durchzusetzen. Diese Möglichkeit habe ich im nichtöffentlichen Bereich, also gegenüber der Wirtschaft. Gegenüber dem öffentlichen Bereich kann ich eine Anordnung aussprechen, sie bleibt aber letzten Endes wirkungslos, weil ich sie nicht durchsetzen kann.

Im Bereich der JI-Richtlinie ist die Situation noch dramatischer - so würde ich es beschreiben -, weil mir in der Tat keine wirksamen Abhilfebefugnisse, so wie sie die JI-Richtlinie vorschreibt, zur Verfügung stehen. Es gibt eine Vielzahl an Befugnissen, die sich aus Artikel 58 der DSGVO ergeben. Von diesen Befugnissen ist im Bereich der JI-Richtlinie lediglich das Mittel der Warnung ausgewählt worden. Eine Warnung wird dann ausgesprochen, wenn ich der Auffassung bin, dass sich demnächst ein datenschutzrechtlicher Verstoß ereignen könnte. Dann warne ich, damit dieser Verstoß nicht tatsächlich begangen wird.

Darüber hinaus habe ich - wie bereits vor der DSGVO und der JI-Richtlinie - das Mittel der Beanstandung. Diese Beanstandung ist aber letztlich wirkungslos - wie eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Ich äußere meine Auffassung gegenüber der Institution, gegenüber dem Verantwortlichen, um den es in dem konkreten Fall geht, ohne dass sich daraus irgendwelche Wirkungen ergeben. Ich habe in der Beanstandung noch nicht einmal einen Verwaltungsakt. Es gibt demzufolge auch keine Rechtsbehelfsbelehrung in der Beanstandung, und das führt letzten Endes dazu, dass dann möglicherweise zwei Auffassungen diametral gegenüberstehen, nämlich meine Auffassung und die Auffassung des Verantwortlichen, ohne dass die Möglichkeit besteht, dieses klären zu lassen, bzw. ohne dass ich die Möglichkeit habe, entsprechende Anordnungen auszusprechen, die ich dann auch durchsetzen kann.

Das ist eine wirklich sehr, sehr missliche Lage, zumal sie aus meiner Sicht den öffentlichen Bereich in einer Art und Weise privilegiert, wie es nicht berechtigt ist, wenn ich es mit den Befugnissen vergleiche, die ich gegenüber der Wirtschaft habe.

Deutsche Polizeigewerkschaft

Schriftliche Stellungnahme: 5

Anwesend:

- **Patrick Seegers**, Landesvorsitzender
- **Dirk Hallmann**, Mitglied Landesvorstand

Patrick Seegers: Wir freuen uns, dass wir trotz der Corona-Pandemie die Möglichkeit haben, heute hier von Angesicht zu Angesicht unsere Stellungnahme in Worte zu fassen und das, was die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) Niedersachsen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zu sagen hat, zu Protokoll zu geben.

Der Datenschutz ist für uns ein wichtiges Thema. Er ist ein wichtiges Kernelement demokratischer Gesellschaften und hat daher zu Recht einen hohen Stellenwert im Kontext polizeilicher und ordnungsbehördlicher Maßnahmen. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diesen formulierten Anspruch. Er berücksichtigt die notwendig gewordenen datenschutzrechtlichen Anpassungen an die EU-Richtlinien - Stichwort: JI-Richtlinie - und implementiert nach unserer Auffassung auch die Ausflüsse aus der DSGVO entsprechend bereichsspezifisch.

Für uns als Polizeigewerkschaft ist Datenschutz immer auch in einem Spannungsfeld zu betrachten. Das müssen wir ganz konkret so sagen. Datenschutz muss sich unserer Meinung nach auch an der polizeilichen Praxis orientieren. Erlauben Sie mir aus diesem Grund, einen kleinen Bogen zu spannen, um den Blick ein Stück weit auf im Kontext stehende Themen zu richten.

Erstes Beispiel. In der vergangenen Woche gab es einen aus meiner Sicht sehr interessanten Artikel im *Rundblick* zum Thema Spürhunde. Es ging dabei um eine Kooperation zwischen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Bundeswehr. Ich möchte kurz den Ministerpräsidenten zitieren. Er hat gesagt: Ich konnte mir nicht vorstellen, dass man Infektionen riechen kann. - Ich kann mir das auch nicht vorstellen, und in der polizeilichen Praxis ist das auch tatsächlich nicht der Fall.

Die Kolleginnen und Kollegen treten in Situationen im häuslichen Kontext in unmittelbarer körperlicher Auseinandersetzung, auf die sie selten gut, sondern meistens eher schlecht vorbereitet sind. In diesen Situationen müssen wir uns die Frage stellen, warum es datenschutzrechtliche Hürden gibt, die die Kolleginnen und Kollegen daran hindern, bei Fällen häuslicher Gewalt, in denen man klar weiß, wohin es geht, im Vorhinein entsprechende Daten zu erfahren. Das bedeutet konkret: Welche Gesundheitsdaten stehen mir zur Verfügung, ist dort jemand in Quarantäne, ist dort jemand infiziert? - Diese Möglichkeit gab es noch Anfang bzw. Mitte des vergangenen Jahres. Danach wurde das Ganze eingestellt. Als Grund wurde der Datenschutz genannt. Den Kolleginnen und Kollegen ist das schwer zu erklären.

Zweites Beispiel. Ich habe einmal gelernt, dass wir als Polizei *in* der Lage leben. Der Anspruch muss aber sein, *vor* der Lage zu leben. Wenn Regelungen - z. B. mit Blick auf Drohnentechnik - lediglich Verordnungscharakter haben, ist das schwierig für diejenigen, die diese Technik anwenden müssen. Es geht an dieser Stelle nicht um die Drohnen, über die im Bundestag diskutiert wird - das ist eine ganz andere Ebene -, sondern um solche, die wir z. B. mit Infrarotkameras ausstatten können, um abgängige Personen zu finden. Gerade in dieser Jahreszeit, glaube ich, ist da die Zeit der drängendste Faktor.

Wir haben bereits solche Drohnen im Einsatz. An der Stelle muss man Mut zu Innovationen und zum Einsatz neuer Technik haben. Man muss aber denjenigen, die sie anwenden, auch klare Grundlagen geben. Was dürfen sie, warum dürfen sie das, wie dürfen sie das, und was darf am Ende damit passieren? - Auch da ist Datenschutz ein dringlicher Faktor, den es zu diskutieren gilt.

Weitere Beispiele zum Thema Technik sind: intelligente Verkehrsüberwachung, Verbundsysteme bei Einsatzmitteln und auch das sogenannte Predictive Policing, das in der Zukunft mit Sicherheit noch interessant werden könnte.

Drittes Beispiel. Auch überbehördliche Zusammenarbeit ist ein wichtiger Punkt. Ich möchte an dieser Stelle kurz die sogenannte Syrien-Liste bzw. Syrien-Datei ansprechen, die in der Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz und der Polizei im Rahmen des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrams genutzt wird. So wie mir bekannt ist, hat man hier - ich sage mal - einen technischen Kunstgriff gewagt, um die Zu-

sammenarbeit auf rechtlich solide Füße zu stellen. Ich glaube, dass es hier ausbaufähig ist, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um auch zukünftig eine Zusammenarbeit in diesem Bereich zu ermöglichen.

Ich möchte an dieser Stelle keine Diskussion über das Trennungsgebot beginnen. Ich glaube, das ist auch nicht gegeben. Ich denke aber, dass wir eine verlässlich ausgebaute Rechtsgrundlage brauchen und auch über weitere Zusammenarbeit im Bereich Extremismusbekämpfung nachdenken und das entsprechend legitimieren müssen.

Lassen Sie mich kurz zum Begriff des Extremismus ergänzen. Dieser ist in den letzten Januarwochen auch verschiedentlich im Plenum diskutiert worden. Ich glaube, dass wir uns alle auf die Fahne schreiben müssen, dass wir dort die Trennschärfe beibehalten, und zwar insofern, als wir Begriffe wie Extremismus, Radikalismus, Terrorismus und Rassismus nicht durcheinanderwerfen, sondern jedes Feld einzeln, aber tiefgründig und deutlich betrachten sollten.

Für die Polizei ist es in strafrechtlicher Relevanz letzten Endes egal, aus welcher Motivation heraus eine Straftat begangen wird. Die strafrechtliche Abarbeitung erfolgt immer nach demselben Schema, unabhängig davon, wer der Täter ist. Aber bei entsprechenden Deliktsbereichen bzw. im Bereich Extremismus ist es natürlich auch wichtig, die technischen Voraussetzungen zu haben. Ich möchte hier nur einmal die Quellen-TKÜ anführen. - Ich weiß, das ist ein viel diskutiertes Thema.

Viertes Beispiel. Wir möchten einmal genauer beleuchten, warum auch das Thema Bodycams datenschutzrechtliche Relevanz hat. Dafür gebe ich jetzt an Herrn Hallmann ab, der sozusagen aus der Praxis für die Praxis berichten wird.

Dirk Hallmann: Ein Grund dafür, warum wir heute hier vor Ort sind und uns nicht allein auf unsere schriftliche Stellungnahme verlassen möchten, liegt darin, dass es bei diesem Thema auch ein bisschen um Emotionen geht. Wir sind beide Praktiker: Herr Seegers arbeitet im Lagezentrum, ich bin Leiter des Einsatzbereichs im Polizeikommissariat Mitte. Das heißt, wir sind tagtäglich mit Gefahrensituationen konfrontiert, mit Situationen, in denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter praktisch „ins Feuer“ geschickt werden.

Heute ist der 11. Februar, der Tag des Notrufs. Wenn ein Notruf eingeht, muss man innerhalb kürzester Zeit eine Gefahrenlage analysieren und entscheiden, was zu tun ist. Und dazu braucht es einfach auch Grundlagen. Diese zu erlangen, wird zum Teil datenschutzrechtlich verhindert, so dass wir nicht mehr unbedingt wissen können, was in einer Wohnung, hinter einer Tür gerade passiert.

Wenn wir gerufen werden, weil laute Stimmen, Streit oder Kinderschreie hinter einer Wohnungstür zu vernehmen sind, fährt ein Funkstreifenwagen dorthin. In den 90er-Jahren, als ich noch Dienstabteilungsleiter in Garbsen war, habe ich in solchen Situationen das Lagezentrum angerufen und gesagt: Gebt mir mal das ganze Paket. - Und dann habe ich Informationen über diese Wohnung bekommen, sofern wir welche hatten: Gibt es Waffen? Gab es möglicherweise vorher schon Vorgänge, wo es zum Einsatz von Messern oder anderem gekommen ist? Gibt es besondere Dinge, auf die sich ein Polizeibeamter, der vor der Tür steht, einstellen muss? - Jetzt geht das alles nicht mehr. Heute ist es ja sogar verboten bzw. eine Ordnungswidrigkeit, einen Vorvorgang zu öffnen, um zu schauen, ob die Person, die gerade eine Gewalttat begangen hat, vorher schon einmal etwas getan hat.

Ich finde, an dieser Stelle gibt es wirklich ein Problem für unsere Polizeibeamtinnen und -beamten. Wir sind nicht mehr fürsorglich genug. Das ist Datenschutz in einer Ausprägung, wie wir - und ich muss Datenschutz nicht schön finden - ihn nicht gut finden, weil er unsere Kolleginnen und Kollegen in Situationen bringt, in denen sie möglicherweise in große Gefahr geraten. Das muss man ganz klar sagen.

Was die Bodycams angeht: Wir haben gerade eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erhalten. Die Dienststellen in Niedersachsen sollen dazu Fragen beantworten. Eine davon lautet, ob Bodycams auch in Wohnungen eingesetzt werden müssen. - Natürlich brauchen wir die Bodycams auch in Wohnungen. Gerade dort brauchen wir sie, gerade dort sind die emotionalisierten Lagen, und gerade dort muss nachvollzogen werden können, was Polizeibeamte an welcher Stelle gemacht haben.

Ich hoffe einfach, dass Sie als politisch Verantwortliche sich häufiger einmal in die Perspektive einer Funkstreifenwagenbesatzung begeben und sich fragen: Wie ist es eigentlich, wenn ich nachts

um 2 Uhr im Dunkeln aus einem Auto aussteige, wenn Schreie aus einer Wohnung kommen und ich entscheiden muss, was ich jetzt tue? - Und dass Sie nicht nur die Frage stellen: Was würde denn das BVerwG dazu sagen? - Das sind zwei völlig unterschiedliche Perspektiven. Aber wir vertreten hier die Polizeigewerkschaft, wir sind selbst Polizeibeamte, und uns ist es eine Herzensangelegenheit, unsere Kolleginnen und Kollegen zu schützen.

Schnell Gefahren abwehren, schnell Informationen haben - das ist uns einfach wichtig. Ich habe heute in der Zeitung in einer Kolumne gelesen - wirklich skurril -, dass jemand beim Arzt einen DIN-A4-Bogen ausfüllen und am Ende auch die Frage beantworten musste, ob er, wenn er an der Reihe sei, über seinen Namen aufgerufen werden wolle oder lieber über eine Codenummer. - Na ja. Natürlich kann man, wenn man es ganz genau nimmt, sagen, dass nicht jeder wissen soll, wer gerade beim Arzt sitzt, aber ich finde manche Sachen doch sehr arg übertrieben.

Ein wichtiger Satz noch, den Sie sich alle merken sollten: Datenschutzverletzungen tun nicht so weh wie Messerstiche. Das muss man sich auch einmal klarmachen, wenn man deutliche Restriktionen für polizeiliches Handeln erzeugt.

Patrick Seegers: Wie Sie feststellen konnten, bedeutet „aus der Praxis für die Praxis“ eben auch gelebte Emotionen. Wir beide kennen solche Situationen zu Genüge, und es stellt für die Kolleginnen und Kollegen natürlich immer wieder eine besondere Herausforderung dar, damit umzugehen. Das Stichwort „Gesundheitsschutz“ mag an dieser Stelle ein Punkt sein.

Ich möchte zum Schluss noch einmal auf das eingehen, was ich bereits zu Anfang gesagt habe, nämlich darauf, dass der Datenschutz ein wichtiges Kernelement ist. Das sehen wir nach wie vor so. Allerdings darf die mannigfaltige Bürokratie nicht das praktische Arbeiten nachhaltig negativ beeinflussen. Das bitte ich, im Hinterkopf zu behalten.

Der vorgelegte Gesetzentwurf findet unsere Zustimmung. Er wird wohl aber nicht zum Nulltarif umzusetzen sein, sondern es werden auch finanzielle Belastungen auf uns zukommen. Das haben die Polizeibehörden bereits kommuniziert. Ich denke, dass es da noch einiges zu tun gibt, und das sollte überparteilich möglichst noch in dieser Legislaturperiode - nicht erst nach der Landtags-

wahl 2022 - geschehen. Wir stehen dafür gern als Gesprächspartner zur Verfügung.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Es war sehr eindrucksvoll, zu hören, dass Bodycams insbesondere auch in Wohnungen eingesetzt werden sollten. Das ist in der Tat sehr nachvollziehbar, weil in diesen Situationen wirklich eine besondere Gefährdung vorliegen kann. Dass das rechtlich sicherlich nicht ganz einfach ist, ist klar. Insofern gibt es, wenn man Bodycams einführt, auch klare Beschränkungen.

Soweit ich weiß, sind Bodycams in Baden-Württemberg bereits seit einiger Zeit erlaubt. Stehen Sie im Austausch mit denjenigen, die sie schon anwenden können? Ist das praxistauglich, so wie es im Moment in Baden-Württemberg geregelt ist?

Dirk Hallmann: Es gibt ja vielfältige Evaluationen zur Bodycam. Wir kennen das aus Hessen - dort wurde es im Frankfurter Raum angewandt - und auch aus Baden-Württemberg. Ich habe mich kurz eingelesen. Es ist tatsächlich so, dass die Gewalt gegen Polizei dort minimiert wurde, weil es nämlich - und das ist ja der entscheidende Punkt für uns - einen Einfluss auf das Verhalten der Menschen, die den Polizeibeamtinnen und -beamten gegenüberstehen, hat, wenn die Kamera erkannt wird. Wenn man dann auch noch sein eigenes Antlitz und seine Erregung und Emotionen im Monitor sieht, dann reduziert das die Gewaltbereitschaft wiederum noch weiter - es sei denn, man steht besonders stark unter Einfluss von Drogen oder Alkohol. Aber selbst da haben wir - auch in Hannover - festgestellt, dass sich die Gewalt gegen Polizei reduziert und das Ganze deeskalierend gewirkt hat.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank für die Schilderung aus der Praxis. Sie haben völlig recht: Wenn man ein bisschen „abgehoben“ im politischen Bereich über das eine oder andere diskutiert, ist es schon sinnvoll, einmal sozusagen von der Front zu hören, wie sich die praktische Umsetzung tatsächlich gestaltet.

Ich habe soweit verstanden, dass Datenschutz in der konkreten Situation eine schwierige Angelegenheit ist. Ich vertrete aber nach wie vor die Meinung, dass Datenschutz kein Luxus ist, sondern dass er gerade in einer digitalisierten Gesellschaft eine absolute Notwendigkeit und, wie ich glaube, auch vom Großteil der Bevölkerung gewollt ist.

Ein gutes Beispiel ist die Weitergabe der Corona-Gesundheitsdaten. Die seinerzeit genutzte Rechtsgrundlage war eine Generalklausel, die ursprünglich gar nicht für solche Angelegenheiten gedacht, und man hat sich gesagt: Wir machen das jetzt einfach mal so. - Und das geht natürlich nicht. Man muss sich schon im Einzelfall genau überlegen, welche Daten absolut notwendig sind, welche den Beamtinnen und Beamten vor Ort überhaupt nützen und welche geschützt bleiben können, weil sie an dieser Stelle nicht weiterhelfen. Darin besteht für mich die Schwierigkeit. Vielleicht können Sie sich dazu einmal kurz äußern. Denn das bedeutet am Ende ja, dass ich sehr viel weniger mit solchen Generalklauseln arbeiten darf und immer mehr spezielle Regelungen brauche, wie z. B. im Zusammenhang mit den eben angesprochenen Bodycams in Wohnungen.

Der Bereich der Wohnung ist ja durch das Grundgesetz sehr deutlich geschützt, und wenn dort nun Beamte herumlaufen und die Wohnung filmen sollen, muss das irgendwie geregelt werden. Man muss also entsprechende Vorschriften finden. Sind Sie der Meinung, dass man - etwa bei den Drohnen - viel mehr kleinteiligere Regelungen benötigt, um das vorhandene Equipment dann auch tatsächlich anwenden zu können?

Patrick Seegers: An der Stelle muss man primär den Bereich der Technik im Blick haben, und man sollte sich vielleicht mit dem, was Technik kann und können wird, auseinandersetzen und schauen, ob man eine allgemeine Befugnis formulieren kann, die das technische Generieren von Daten erlaubt, um die Verwendung dann entsprechend zu regeln. In Baden-Württemberg gibt es den Richtervorbehalt für die Verwendung der entsprechenden Videoaufzeichnungen. Ich glaube, das ist der richtige Weg. Wenn wir für jede Einzelregelung technischer Natur auch eine eigene Gesetzgebung finden müssen, halte ich das für nicht zielführend.

Dirk Hallmann: Es bedarf auch wieder eines manifestierten Grundvertrauens in polizeiliche Arbeit und in den polizeilichen Umgang mit sensiblen Daten. Ich glaube, wir stellen es einfach viel zu stark infrage, dass Polizeibeamte verantwortungsvoll mit Daten umgehen. Man müsste uns einfach auch stärker zutrauen, dass wir als Polizeibeamte sehr genau wissen, dass sensible Daten in bestimmten Bereichen auch sensibel behandelt werden müssen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Zu der Weitergabe der Corona-Gesundheitsdaten und der Frage, was das den Polizisten vor der Wohnungstür tatsächlich nützt: Selbst wenn der Beamte die Mitteilung bekommt, dass es sich nicht um einen Quarantäne-Haushalt handelt, kann er - bei der aktuellen Infektionslage und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass viele Menschen keinerlei Symptome zeigen und vielleicht selbst nicht wissen, dass sie infiziert sind - nicht davon ausgehen, dass keine Gefahr besteht, wenn er die Wohnung betritt. Im Übrigen gibt es ja auch noch andere „fiese“ Krankheiten, und Sie haben es ja auch oft mit einer Klientel zu tun, die solche Krankheiten vielleicht in einem größeren Ausmaß hat. Insofern muss man als Polizist eine Wohnung wohl grundsätzlich mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und vorsichtig betreten. Was nützt die Weitergabe von so stark geschützten Gesundheitsdaten denn dann tatsächlich? - Ich würde mich als Polizist jedenfalls nicht darauf verlassen, wenn mir die Leitstelle sagt: Wir wissen nichts von Corona.

Patrick Seegers: Das beantworte ich Ihnen gern kurz und prägnant. Ich sitze in der Leitstelle, und auf die kann man sich durchaus verlassen.

Corona-Gesundheitsdaten oder andere Gesundheitsdaten sind für uns dahingehend wichtig, dass für die Polizeibeamten tagesaktuell die Nachweisbarkeit einer eventuellen Infektion im Dienst kausal sein muss. Soll heißen: Ein Kollege kann im Zweifel keine Dienstunfallanzeige fertigen, weil er nicht weiß, wo er sich angesteckt haben könnte. Das ist Gesundheitsschutz „at its best“.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich glaube, Sie haben mich an dieser Stelle falsch verstanden. Wir sind uns völlig einig darin, dass eine Corona-Infektion ein Dienstunfall sein kann. Dazu habe ich mich auch schon ganz deutlich geäußert.

Was ich meine, ist: Was macht der Polizist anders, wenn er die Information aus der Leitstelle bekommt? Die Leitstelle weiß ja eben nicht von allen Infektionen, das geht bei der aktuellen Infektionslage auch gar nicht, weil viel zu viele Menschen überhaupt nicht wissen, dass sie Träger des Virus sind.

Patrick Seegers: Wenn der Beamte das weiß - und wir haben Sachverhalte, bei denen wir das wissen, weil die Anrufer uns das zum Teil selbst mitteilen -, dann geht er ein Stück weit vorsichtiger vor. Wenn es um häusliche Gewalt geht und Leib und Leben bedroht sind, hat der Polizeibe-

amte keine Möglichkeit, sich weitergehend zu schützen. Es gibt aber manchmal die Möglichkeit, die Lage sozusagen einzufrieren und Parteien voneinander zu trennen, ohne auf sie treffen zu müssen, z. B. durch Reden aus verschiedenen Räumen heraus.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich finde, den Punkt müssten wir in der Debatte über das NPOG tatsächlich noch etwas stärker beleuchten. Es geht um die Frage, mit welchem Informationsstand - das haben Sie ja ganz prägnant geschildert - unsere Streifenpolizisten an eine Haustür kommen und wie sie diesen Informationsstand generieren können.

Ich weiß aus der Praxis, dass es viele unterschiedliche Systeme gibt. Aber die Frage, ob diese Daten zusammengeführt werden dürfen, um ein Bild von dem jeweiligen Haushalt zu bekommen - über Waffen, Vorfälle, Krankheiten usw. -, ist höchst umstritten. Die Frage, ob das automatisiert über ein System erfolgen kann, ist noch umstrittener. Soweit ich weiß, ist es derzeit so, dass in den unterschiedlichen Systemen nachgesehen wird und dann durch die Leitstelle über Telefon eine erste Einschätzung gegeben wird, wer sich hinter der Haustür verbergen könnte. Wenn es offensichtliche Risiken gibt, kann man dann eine Warnung geben, nach dem Motto: Vorsicht, da gibt es Waffen!

Ich finde, dass der momentane Zustand unbefriedigend ist. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Insofern würde mich interessieren, welches Konzept man dort aus Sicht der Gewerkschaft eigentlich fahren müsste, also welche Daten man zusammenführen müsste. Zudem würde mich aus der datenschutzrechtlichen und rechtlichen Praxis interessieren, was wir dazu ändern müssten. Denn ich glaube schon, dass das eigentlich zulässig sein müsste und dass dadurch im Idealfall der Informationsstand der Polizisten ganz wesentlich erhöht würde.

Diese Übung würde ich gern einmal machen, auch im Zusammenhang mit dem NPOG. Ich denke, weil wir hier ja gerade auch über Datenschutz und Datenaustausch der Behörden sprechen, ist das ein wichtiger Punkt.

Insofern wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns dazu noch ein paar Hinweise geben könnten. Sie können das gern auch schriftlich nachliefern - das ist vielleicht besser, als es hier auf die Schnelle

mündlich zu formulieren -, und dann können wir das einmal eruieren.

Patrick Seegers: Das kann ich gern zusagen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich würde mich der Bitte meines Vorredners um eine schriftliche Erläuterung anschließen, das aber ergänzen um die Frage: Unter welchen Bedingungen kommen Sie an solche Daten heran, und was bedeutet es für Sie persönlich, wenn Sie solche Daten z. B. ohne Genehmigung anfordern?

Dirk Hallmann: Wenn man in Vorgänge schaut, die geschlossen sind und in die man nicht hineingucken darf, dann begeht man eine Ordnungswidrigkeit. Es wird auch geprüft, ob man eventuell noch disziplinarisch belangt wird.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Daran anknüpfend möchte ich eine Feststellung machen, die für mich entscheidend ist, und Sie fragen, wie Sie das einschätzen.

Ich nehme interessiert zur Kenntnis, dass wir, wenn es um sexuellen Missbrauch bzw. um sexuelle Gewalt gegen Kinder geht, gerade überall feststellen, dass die Kommunikation und das Nutzen von Daten erhebliche Kritikpunkte sind. In dem Fall Lügde, der quasi direkt vor meiner Haustür stattgefunden hat, wurden bestimmte Informationen nicht ausgetauscht, und man hat vielleicht auch dadurch die Einschätzung nicht richtig vollziehen können. Wenn ich die Diskussion dann mit der Debatte vergleiche, die wir hier jetzt über den Datenschutz führen, frage ich mich, ob die einzelnen Diskutanten die Sache auch wirklich immer aus demselben Blickwinkel betrachten.

Ich habe für mich festgelegt, dass ich in einem Punkt eine grundsätzliche Einschätzung habe, zu der ich ganz allein gekommen bin - auch wenn das der eine oder andere, der mit Datenschutz zu tun hat, so vielleicht nicht teilen kann -: Für mich stehen die Kinderrechte vor dem Datenschutz. Und wenn ich zu dieser Grundentscheidung komme, dann bedeutet das, dass ich sie auch bei meiner Einschätzung zu Gesetzen, die ich hier mitberate, berücksichtige.

Könnten Sie sich dieser grundsätzlichen Einschätzung anschließen? Ich glaube, das ist eine spannende Frage, weil wir ja bis dato dieses Abwägen der Rechte mindestens auf gleicher Ebene, wenn nicht sogar manchmal zugunsten des Datenschutzes vor den Kinderrechten vollzogen haben. Ich denke auch, dass wir diese Diskussion

so oder so führen müssen, weil wir sonst hier - mit Blick auf die Aufgeregtheit im Zusammenhang der sexuellen Gewalt gegen Kinder - eine Scheindebatte führen, und das hielte ich schwer aus. Denn wir können nicht auf der einen Seite Dinge kritisieren und dann auf der anderen Seite Gesetzestexte vorbereiten, die die Grundlage dafür schaffen, dass genau das passiert, was in Lügde und anderen Fällen passiert ist.

Patrick Seegers: Sosehr ich Ihre Einschätzung teile - ich bin auch der Überzeugung, dass Kinderrechte einen enorm hohen Stellenwert haben -, so schwierig ist es doch, aus polizeilicher Sicht eine Debatte über die Wertigkeit von Leben und körperlicher Unversehrtheit zu führen, ob ein Kind dabei höher zu bemessen ist als ein Erwachsener, eine junge Frau, eine alte Dame. Das ist schwierig, aber es ist definitiv eine Debatte wert. In die Debatte würden wir polizeilicherseits natürlich auch einsteigen; ich mag hier aber keine abschließende Bewertung vornehmen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD): Die Diskussion darüber, was wir eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten unter datenschutzrechtlichen Voraussetzungen mitteilen, wenn sie aus den verschiedensten Anlässen eine Wohnung betreten müssen, ist sehr tiefgreifend und betrifft einen sehr sensiblen Rechtsbereich.

Wenn wir das jetzt vertiefen wollen - es ist ja eben darum gebeten worden, hierzu schriftliche Informationen nachzuliefern -, möchte ich dazu auch noch kurz etwas sagen. Ich glaube, dass wir uns, wenn es um Neufassungen in diesem Rechtsbereich geht, sehr genau überlegen müssen, in welchen Bereichen wir gegenwärtig Defizite haben.

Ich vermute, dass wir uns einig sind, dass wir bei sogenannten Zeitlagen alle Informationen haben, die wir benötigen, um einen auch unter Eigenschutzaspekten optimierten Einsatz für Polizistinnen und Polizisten zu gewährleisten - jedenfalls ist das mein Kenntnisstand und meine Einschätzung.

Wir beziehen uns hier aber im Wesentlichen auf Ad-hoc-Lagen, d. h. auf Situationen, in denen ein Streifenwagen einen Einsatzauftrag bekommt und die Beamtinnen und Beamten nur eine vage Vorstellung von dem haben, was sich hinter der Haustür ereignet. Dazu ist mein Kenntnisstand - der liegt aber zugegebenermaßen gefühlt fünf Jahre zurück -, dass es sich, wenn es zu Verletzungen von Polizistinnen und Polizisten kommt, in

erster Linie um Ereignisse im familiären Gewaltkontext handelt, also um häusliche Streitigkeiten im weiteren Sinne.

Wenn dem so ist, werden das wohl in den wenigsten Fällen Anlässe sein, in denen der Rückgriff auf polizeiliche Datenbestände dazu geführt hätte, dass man sich besser darauf hätte vorbereiten können. Es gibt ja auch die allgemeinen Eigensicherungsgrundsätze, wonach gerade bei Familienstreitigkeiten bzw. häuslicher Gewalt gilt: maximales Eigensicherungs niveau.

Wenn wir nun weitergehende datenschutzrechtliche Ermächtigungen für diese Szenarien verankern wollen, stellt sich mir die Frage: Wie konkret sind die Anlässe, aus denen heraus wir das machen müssten? - Liegen Ihnen dazu vielleicht Erkenntnisse aus Ihrer Gewerkschaftsarbeit vor? Wenn ja, wäre ich sehr dankbar, wenn sie das ebenfalls nachliefern könnten. Denn ich glaube, dass wir auf dieser Grundlage konkret ableiten könnten, was hier an entsprechender gesetzgeberischer Initiative notwendig ist.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Es zeigt sich, dass hier ein sehr großer Diskussionsbedarf besteht. Ich denke, wir sollten dem Thema an anderer Stelle noch ein wenig mehr Zeit widmen, vielleicht auch unter Beteiligung der Landesregierung, z. B. im Rahmen einer Unterrichtung.

Prof. Dr. Meinhard Schröder

Universität Passau

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Prof. Dr. Meinhard Schröder: Zunächst darf ich mich bedanken, dass Sie mich aus dem fernen Bayern zu einer Anhörung über niedersächsisches Landesrecht zuschalten. Ich bin in diesem Bereich nicht der größte Experte, habe mir aber trotzdem die Mühe gemacht, aus diesem Artikelgesetz einige Punkte herauszustellen, die mir aufgefallen sind.

Grundsätzlich - das hatte auch schon die Landesbeauftragte für den Datenschutz angemerkt - haben wir im Bereich der Sicherheitsbehörden das Problem, dass teilweise die DSGVO anwendbar ist und teilweise das Recht, das die JI-Richtlinie umsetzt. Dazu kommt das Problem, dass Teile davon im NPOG und Teile im NDSG

umgesetzt sind. Das lässt sich meines Erachtens nicht ganz vermeiden. Ich finde aber, dass Sie hier den richtigen Weg gehen, indem Sie den Selbststand des NPOG stärken und das als möglichst umfassende Kodifikation auch der datenschutzrechtlichen Fragen, die sich bei der Arbeit von Polizei- und Verwaltungsbehörden stellen, so geregelt haben.

Dass jetzt in § 49 NPOG geregelt wird, dass der JI-Teil des NDSG nur noch dort Anwendung findet, wo es ausdrücklich angeordnet ist, ist allerdings ein wenig gefährlich. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einige Punkte angesprochen, bei denen das meines Erachtens nicht 100-prozentig funktioniert. Einen davon hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz schon erwähnt, nämlich den Bereich der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Das betrifft den neuen § 31 a Abs. 6 NPOG, der nur sehr punktuell auf § 17 NDSG verweist. Das müsste man meines Erachtens etwas erweitern.

Was auch schon in anderen Stellungnahmen angesprochen wurde, ist die Neufassung der Regelung des § 33 b zum Einbeziehen der „stillen SMS“. Das orientiert sich in der Tat an der Vorschrift des § 100 i Abs. 1 StPO und ist insofern sicherlich auch begrüßenswert. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das jetzt begrifflich - und man muss sich eben klar darüber sein, ob das gewollt ist oder nicht - nicht nur die „stille SMS“ und die IMSI-Catcher erfasst - also gewissermaßen Dinge, die netzseitig funktionieren -, sondern auch den Zugriff auf GPS-Daten, die das Mobilfunkgerät selbst generiert.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen - das wurde auch schon von Herrn Dr. Aden angesprochen -, dass mit der Formulierung „zur Erfüllung derselben Aufgaben“ - sogar „Aufgaben“ im Plural - in § 38 NPOG meines Erachtens die Abgrenzung zur Verwendung der Daten für andere Aufgaben im selben Bereich im Sinne des § 39 nicht ganz klar ist. Der Vorschlag, sich hier an der Zweckbindung zu orientieren, scheint mir da in der Tat sinnvoll.

Dann hatte ich noch notiert, dass Sie die Schengen-assoziierten Staaten in Ihrem Entwurf mit den EU-Mitgliedstaaten gleichbehandeln. Das ist im Bereich der DSGVO sicherlich richtig, funktioniert meines Erachtens aber im Bereich der JI-Richtlinie derzeit nicht so einfach. Man müsste da, glaube ich, auch auf § 47 NDSG verweisen,

der die Vorgaben der JI-Richtlinie entsprechend umsetzt.

Eine Sache, die ich auch in meiner Stellungnahme aufgeführt habe, ist: In § 44 a Abs. 1 Nr. 1 wird sehr pauschal gesagt, dass die Datenübermittlung unterbleibt, wenn „gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde“. Das scheint mir vor dem Hintergrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, der an dieser Stelle möglicherweise besteht, doch zu pauschal formuliert, und das ist meines Erachtens auch nicht verlangt. Wenn eine Menschenrechtsverletzung droht - Abs. 1 Nr. 2 -, ist es sicherlich absolut richtig, dass die Datenübermittlung unterbleibt. Aber sämtliche deutsche Gesetze als vorrangig anzusehen, scheint mir doch zu weitgehend, jedenfalls im Bereich der DSGVO, die ja hier auch immer inkludiert ist.

Schließlich komme ich noch zum Punkt der Löschungspflicht, die meines Erachtens in dem neuen § 47 a etwas vager als bisher ausgestaltet ist. Ich würde vorschlagen, dass man in Absatz 2 weiter ganz klar sagt, dass die Daten umgehend zu löschen sind, wenn der Verarbeitungszweck wegfällt, und sich nicht nur darauf verlässt, dass sich das irgendwie unter die unzulässige Speicherung oder die Einzelfallbearbeitung bzw. die nach § 47 vorzunehmende Überprüfung subsumieren lässt.

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz
Universität Würzburg

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz: Ich konnte aufgrund technischer Probleme, die inzwischen zum Glück behoben sind, der Diskussion leider nicht von Anfang an folgen. Deshalb werde ich mich jetzt auf einige wenige Anmerkungen zum Gesetzentwurf beschränken.

Herr Dr. Schröder hat gerade schon angesprochen, dass die Aufgabe, der Sie sich hier stellen, mit Sicherheit nicht leicht ist. Sie ist deshalb nicht leicht, weil Sie mittlerweile - ich will es einmal vorsichtig formulieren - fast in einem Mehrebenensystem gefangen sind. Es gibt die verpflichtende Umsetzung der DSGVO, die verpflichtende Umsetzung der - soweit überhaupt noch vorhandenen - verbliebenen Reste der BKAG-

Entscheidung des BVerfG, und dann stellt sich eben auch die Frage, ob man sozusagen ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht schaffen soll, um im Bereich des Polizeirechts die maßgeblichen rechtlichen Vorkehrungen zu treffen.

Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich will nicht leugnen - diese Kritik geht eher in eine generelle Richtung und betrifft gar nicht so sehr die Arbeit der Fraktionen, die diesen Gesetzentwurf vorgelegt haben -, dass es zunehmend schwieriger wird, diesen Anforderungen überhaupt noch gerecht werden zu können. Das zeigt sich auch darin, dass man auf der einen Seite vielleicht versucht ist, die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG 1 : 1 umzusetzen, man sich dann aber eben irgendwann in einer kleinteiligen, am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten gesetzgeberischen Arbeit findet, die jedenfalls für Grundsätze der Normenklarheit und der Normenverständlichkeit nicht unbedingt hilfreich ist.

Ein Musterbeispiel ist für mich die Unterscheidung, die Sie in § 31 a vornehmen. Dort wird zwischen „Zielpersonen“, „mitbetroffenen Personen“ und „erheblich mitbetroffenen Personen“ differenziert. Soweit es um Zielpersonen geht, ist das überhaupt kein Problem. Ich bin mir aber nicht sicher, ob die Differenzierung zwischen „erheblichen mitbetroffenen Personen“ und sonstigen betroffenen Personen - auch wenn die Gesetzesbegründung darlegt, um welche problematischen Fälle es geht - in der Praxis wirklich ein taugliches Kriterium darstellt. Natürlich kann man sagen, dass die insoweit unbestimmten Rechtsbegriffe dann in der Praxis konkretisiert werden müssen. Ich will aber nicht ausschließen, dass das für weitere Unsicherheiten in der Gesetzesanwendung sorgen könnte.

Sicherlich zu begrüßen sind grundsätzlich der Gedanke und der Versuch einer umfassenden Kodifikation. Da ist auch aus meiner Perspektive verfassungsrechtlich wenig zu erinnern. Sie haben umfassend Verfahrensvorschriften gewählt bzw. Verfahrenskautelen aufgestellt, die nach meiner Einschätzung durchweg datenschutzrechtlichen Standards entsprechen.

Ich möchte mich insoweit ergänzend zu meiner schriftlichen Stellungnahme auf zwei Punkte beschränken, die aber - und deswegen kann ich mich kurzfassen - ebenfalls bereits von Herrn Dr. Schröder angesprochen worden sind. Das eine betrifft die Regelung in § 44 a Abs. 1 Nr. 1 des

Gesetzesentwürfs, die jedenfalls mit dem prinzipiellen Vorrang des Unionsrechts in dieser Absolutheit, wie er dort formuliert ist, doch ein gewisses Konfliktpotenzial mit sich bringt.

Der zweite Punkt betrifft die Frage der in § 47 a Abs. 2 des Gesetzesentwurfs genannten Regelungen für Löschungspflichten. Ich würde sagen, dass die Formulierung, dass „ihre Speicherung unzulässig ist“, eine sehr pauschale Aussage ist, die man vielleicht einmal dahingehend konkretisieren sollte, dass man eine Regelung aufnimmt - beispielsweise über den Wegfall des ursprünglichen Speichergrundes -, um klarzustellen, dass mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Speicherung die weitere Speicherung in jedem Fall unzulässig ist.

Aber das sind in meinen Augen tatsächlich feinteilige Präzisierungen, die eigentlich auch der Intention des Gesetzes insgesamt entsprechen dürften, die sich in der Begründung des Gesetzesentwurfs auf Seite 15 findet, nämlich dass dieses Gesetz im Wesentlichen die Korrektur und Nachschärfung als Ziel verfolgt, nicht aber ein grundlegend neues Konzept entwickeln möchte.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich sehe keine weiteren Fragen. Damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunktes angekommen. Ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden für ihre Ausführungen.

Tagesordnungspunkt 2:

Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)

direkt überwiesen am 05.11.2018
AfluS

zuletzt beraten: 96. Sitzung am 14.01.2021

Unterrichtung

LPD **Leopold** (MI): Zum allgemeinen Hintergrund, zum damaligen Stand des Verfahrens und der Bewerberlage für den Polizeivollzugsdienst hat Frau Dr. Graf bereits in der 39. Sitzung dieses Ausschusses am 6. Dezember 2018 vorgetragen.

Wir möchten das Thema heute von zwei Seiten beleuchten. Zunächst wird Herr Paxmann zur rechtlichen Entwicklung bzw. zum Stand des Verfahrens, was Basis für unsere fachlichen Lösungsvorschläge ist, vortragen. Im Anschluss daran werde ich zur Frage der geplanten inhaltlichen Ausgestaltung der Regelung für den Polizeivollzugsdienst Ausführungen machen.

RD **Paxmann** (MI): Während die Regelungen über das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten in den vergangenen Jahrzehnten beim Bund und bei den Ländern in erster Linie durch Verwaltungsvorschriften oder Runderlasse erfolgten, gab es im November 2017 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit dem wesentlichen Inhalt, dass striktere Einschnitte - insbesondere was unveränderliche Merkmale wie Tätowierungen und Ähnliches angeht - einer gesetzgeberischen Leitentscheidung bedürfen und eben nicht mehr ohne Weiteres durch Bekleidungs Vorschriften und anverwandte Vorschriften geregelt werden können.

Es gab in der Folgezeit im Mai 2020 noch ein weiteres Urteil des BVerwG zu einer bayerischen Regelung, die zwischenzeitlich verabschiedet worden ist, mit dem die wesentlichen Inhalte dieser Entscheidung bestätigt wurden und das ansonsten sehr stark von den Besonderheiten der bayerischen Regelung und des bayerischen Gesetzgebungsverfahrens geprägt war.

Aufgrund der Ausgangslage, dass es einer gesetzgeberischen Leitentscheidung bedarf, hat sich der Bund entschieden, tätig zu werden und insofern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in beamtenstatusrechtlichen Fragen Gebrauch zu machen. Für die konkrete Ausgestaltung wurde zunächst die besagte Entscheidung des BVerwG aus Mai 2020 abgewartet. Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett dann einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Dieser liegt im Moment dem Bundesrat zur Stellungnahme vor, und in der morgigen 1 000. Sitzung wird er dort Beratungsgegenstand sein. Die Ausschüsse haben votiert, keine Einwände vorzubringen, und es wurden auch keine inhaltlichen Impulse gegeben, sodass der Entwurf ganz regulär in den Bundestag eingebracht wird.

Der Regierungsentwurf sieht in § 34 Abs. 2 BeamStG die Regelung einer Pflicht zur Wahrung eines angemessenen Erscheinungsbildes im Zusammenhang mit der Dienstausbübung vor. Die Länder werden ermächtigt, Details zu regeln und bestimmte Erscheinungsmerkmale einzuschränken oder ganz zu untersagen.

Diese Regelung ist an und für sich für den allgemeinen Umgang - also insbesondere in Bezug auf allgemeine Dienste - aus sich heraus vollziehbar. Allerdings muss man auch sagen, dass sie notwendigerweise - weil sie die komplette Bandbreite der Beamtenschaft abbildet - sowohl auf Tatbestandseite, was unbestimmte Rechtsbegriffe angeht, als auch hinsichtlich der Rechtsfolge, was die Ermessensausübung angeht, sehr weit gefasst ist.

Insofern bietet es sich aus fachlicher Sicht an, für Personalbereiche, in denen man eine höhere praktische Relevanz hat, weiter ins Detail zu gehen. Eine solche Konkretisierung könnte für den Bereich der Polizei durch Rechtsverordnung erfolgen, um gleichzeitig - anders als bei Dienstvorschriften, die auf dieser Grundlage theoretisch auch möglich wären - ein höheres Maß an Rechts- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund erarbeiten wir gerade einen Gesetzgebungsentwurf, der eine Verordnungsermächtigung vorsehen würde, und die Polizei erarbeitet parallel auch die entsprechenden Inhalte.

Das ist aus rechtlicher Sicht der Stand der Dinge.

LPD **Leopold** (MI): Ich komme nun zu der geplanten inhaltlichen Ausgestaltung der Regelung für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst. Diese Frage hat bei uns innerhalb des Hauses zu intensiven Diskussionen geführt.

Die Regelung soll nicht nur Tätowierungen, sondern das gesamte äußere Erscheinungsbild - darauf soll ja auch im BeamStG abgestellt werden - umfassen.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung ist ein liberalerer Rahmen vorgesehen. Bisher durfte man im sichtbaren Bereich grundsätzlich keine Tätowierungen offen tragen. Die neue Vorschrift soll dies ermöglichen. Grenze dafür wird sein, dass die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten nicht in den Hintergrund gedrängt wird. Zudem darf das Vertrauen in die neutrale Amtsführung unserer Kolleginnen und Kollegen nicht beeinträchtigt werden.

Da es kaum möglich ist, alle Einzelfragen - z. B. welches Motiv an welcher Stelle und in welcher Größe getragen werden darf - im Detail zu regeln, wollen wir für die Polizei des Landes Niedersachsen folgende Grundsätze regeln:

Gesamterscheinungsbild

Der wichtigste Grundsatz ist, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten als Repräsentanten des Landes Niedersachsen in besonderem Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und das Gesamterscheinungsbild maßgeblichen Einfluss auf das Ansehen der Organisation Polizei hat. Zum Erscheinungsbild gehören die Gestaltung von Haar- und Barttracht sowie das Tragen von Schmuck, Tätowierungen und sonstigen Körpermodifikationen. - Auch diese sind nicht abschließend aufzählbar.

Das Erscheinungsbild muss sowohl im uniformierten als auch im nicht uniformierten Dienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Beruf erfordert. - Das ist eine Formulierung, die sich aus dem BeamStG ergibt.

Nicht zulässig wird ein Erscheinungsbild sein, das durch seine über das übliche Maß hinausgehende, besonders individualisierende Art geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in eine neutrale Amtsführung der Polizei zu beeinträchtigen.

Haar- und Barttracht

Dazu gehört u. a. im Einzelnen, dass die Haar- und Barttracht gepflegt zu tragen ist. Besondere Auffälligkeiten - insbesondere solche, die in Form, Länge, Gestaltung oder Farbgebung als Ausdruck auf eine ausgeprägt individualistische Haltung oder Einstellung schließen lassen, wie z. B. eine auffällige Haarfärbung oder ein sogenannter Irokesenschnitt - widersprechen dem und wären daher zu unterlassen.

Die Haar- und Barttracht muss auch mit den Grundsätzen der Eigensicherung vereinbar sein und darf bei Dienstkleidungstragenden den Sitz der Kopfbedeckung nicht beeinträchtigen.

Schmuck

Von Polizeibeamtinnen und -beamten getragener Schmuck darf nicht zu einer erhöhten Eigen- oder Fremdverletzungsgefahr führen. Der Schmuck darf auch nicht dem Leitgedanken widersprechen. Das Tragen unauffälliger Schmuckstücke - Armbanduhr, Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Ohrstecker - ist natürlich möglich.

Das Tragen von sichtbaren Piercings - außer Ohrpiercings - wie z. B. Mund- oder Nasenpiercings wird nicht erlaubt sein. Dies gilt auch für das Tragen sogenannter Fleshtunnels.

Tätowierungen und sonstige Körpermodifikationen

Tätowierungen sollen - mit Ausnahme von solchen an Händen, Kopf und des nicht bedeckten Halsbereiches - grundsätzlich zulässig sein.

Es gibt dabei auch Ausnahmen, z. B. wenn sich jemand am Finger einer Hand einen Ehering tätowieren lässt. Das sind Einzelentscheidungen, die man fällen kann. Aber grundsätzlich sollen die Hände, der sichtbare Hals und der Kopf nicht tätowiert sein.

Tätowierungen im sichtbaren Bereich dürfen nicht großflächig sein und müssen sich ohne besondere Symbolik - das wird auch noch konkretisiert - darstellen.

Unabhängig von deren Sichtbarkeit dürfen Tätowierungen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstoßen. Sie dürfen nicht obszön, nicht diskriminierend, nicht gewaltverherrlichend, nicht menschen- oder geschlechterverachtend sein, und sie dürfen

natürlich auch nicht im Zusammenhang mit der Symbolik verbotener, verfassungsfeindlicher oder extremistischer Organisationen stehen.

Das sind unsere Grundsätze. Damit kann man natürlich nicht jeden Fall abschließend erfassen. Es gibt Tausende Beispiele, bei denen man anfangen könnte, zu diskutieren, und es wird sicherlich auch zu Diskussionen kommen. Die Entscheidungen sollen dann die Auswahlkommissionen oder die Leitungen der Organisationseinheiten auf Basis dieser Grundsätze treffen. Im Zweifelsfall soll die nächsthöhere Ebene entscheiden.

Wir denken, damit offener zu sein und auch dem geänderten Zeitgeist entgegenzukommen. Die Tätowierung eines Schmetterlings am Handgelenk oder Ähnliches darf nicht mehr verhindern, dass jemand Polizeibeamtin oder Polizeibeamter wird. Wir wollen Vielfalt bei der Polizei, aber wir haben eben auch diesen besonderen Anspruch, den auch die Bürger an uns haben. Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise auch an Ausnahmesituationen in Glaubensgemeinschaften, an das Überbringen von Todesnachrichten oder sonstige Situationen.

Aussprache

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) kam auf die Ausführungen von RD Paxmann zurück und meinte, nach der Änderung des BeamtStG bestehe dann im Grunde genommen auf Länderebene kein Handlungsbedarf mehr.

RD **Paxmann** (MI) erklärte, die Norm würde in der Tat unmittelbar gelten, und insofern könnten bereits allein auf dieser Grundlage Untersagungen von bestimmten äußerlichen Merkmalen vorgenommen werden. Eine zwingende Handlungsnotwendigkeit auf Länderebene würde insofern nicht bestehen. Allerdings sei es, da es sich um eine sehr weit gefasste Regelung handele, aus Gründen der Rechtssicherheit durchaus empfehlenswert, diese durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) wollte wissen, ob in dem Gesetzentwurf auf Bundesebene konkrete Regelungen zu Tätowierungen bei Polizeibeamtinnen und -beamten enthalten seien oder ob dort tatsächlich nur die allgemeine Formulierung hinsichtlich des angemessenen Erscheinungsbildes zu finden sei.

RD **Paxmann** (MI) antwortete, die in § 34 Abs. 2 BeamtStG vorgesehene Formulierung sei in der Tat sehr weit gefasst. Sie beziehe sich sowohl auf veränderliche als auch auf unveränderliche äußerliche Merkmale und enthalte eine beispielhafte Aufzählung, in der u. a. auf Tätowierungen, Kleidung, Haartracht und dergleichen mehr abgestellt werde. Die Regelung sei in diesem Kontext sicherlich zweckmäßig, seiner Einschätzung nach wäre allerdings eine Konkretisierung durch Rechtsverordnung auf Landesebene empfehlenswert.

Auch der Bund beabsichtige im Übrigen, entsprechend zu verfahren. Er habe im Bundesbeamtengesetz eine nahezu wortgleiche Regelung gefunden und für einzelne Geschäftsbereiche eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Konkretisierung vorgesehen.

Weiteres Verfahren

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) befand die beabsichtigte Ausrichtung der Regelung für den niedersächsischen Polizeivollzugsdienst, die im Rahmen der Unterrichtung durch das MI vorgestellt worden war, grundsätzlich für gut. Er sagte, ein liberalerer Rahmen sei in der Tat begrüßenswert, und vieles von dem, was zum Thema Tätowierungen gesagt worden sei, finde sich auch im Antrag der FDP-Fraktion wieder. Im Übrigen sei er ebenfalls der Meinung, dass eine Konkretisierung durch Rechtsverordnung der richtige Weg sei.

Vor diesem Hintergrund schlage er zum weiteren Verfahren vor, zunächst das Ergebnis der Beratungen auf Bundesebene abzuwarten und die Beratung des Antrags dann fortzuführen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) schloss sich dem an.

Der **Ausschuss** beschloss, wie besprochen zu verfahren.

Tagesordnungspunkt 3:

Aktivitäten des Landessportbundes und der Sportvereine während der Corona-Pandemie und der perspektivische Neustart des Sports

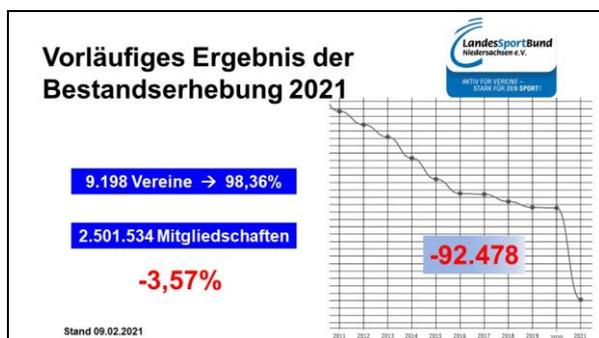
Unterrichtung durch den Vorstandsvorsitzenden des Landessportbundes (LSB) Niedersachsen

Reinhard Rawe (LSB): Schön, dass ich die Gelegenheit habe, in dieser schwierigen Situation, in der wir alle uns befinden, etwas zur Situation des Sports vorzutragen.

(Es folgt eine Präsentation)*



In der Überschrift heißt es „Aktivitäten des LSB und der Sportvereine während der Corona-Pandemie“. Ich möchte dort auch gleich explizit das Ministerium miteinbeziehen. Denn vieles von dem, was wir als LSB getan haben, haben wir in ganz enger Abstimmung mit dem Ministerium getan. Das wird im weiteren Verlauf meines Vortrags sicherlich deutlich werden.



Wir sind in einer ausgesprochen schwierigen Situation. Sie hat aber nach unserer Bestandserhebung zu einem Ergebnis geführt, mit dem wir so

* Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage angefügt.

nicht unbedingt gerechnet haben. Ende Januar haben wir unsere Bestandserhebung abgeschlossen, bis dahin mussten die Vereine melden. Noch haben nicht alle Vereine ihre Zahlen weitergeleitet. Derzeit sind 98,36 % der Daten im System erfasst. Wir sind dabei, nachzuforschen, warum einzelne Vereine noch nicht gemeldet haben. Es wird noch etwa zwei bis drei Wochen dauern, bis wir alle kontaktiert haben. Es ist aber in jedem Jahr so, dass wir ein wenig nachhaken müssen.

Nach bisheriger Datenlage verzeichnen wir einen Rückgang von 92 478 gemeldeten Mitgliedschaften. Damit beträgt der Mitgliederrückgang 3,57 %. Das hört sich erst einmal nicht dramatisch an, aber das ist der größte Rückgang, den ich in fast 38 Jahren beim LSB erlebt habe. Sie sehen, dass die Kurve steil nach unten zeigt.

	Die Mitgliederstärksten Vereine	Mitglieder	Verlust
1	Hannover 96	20480	-4,42 %
2	ASC Göttingen	10189	-4,98 %
3	Todtglüsinger SV v. 1930	8333	+1,35 %
4	(Osnabrücker Sportclub/MTV 1849)*	6872	-12,80 %
5	TK Hannover	6150	-11,28 %
6	Eintracht Hildesheim	6007	-7,43 %
7	SC Melle 03	5547	-9,92 %
8	MTV Braunschweig 1847	5517	-12,19 %
9	BTSV Eintracht Braunschweig	5407	+5,81 %
10	VfB Fallersleben	5073	-0,74 %

Stand 09.02.2021

Schaut man sich das im Detail an, stellt man fest, dass es bei den Großvereinen ein sehr differenziertes Bild gibt. Hannover 96, unser größter Verein, ist ein ganz besonderer Fall. Dort gibt es viele Fanmitglieder, die nur Vereinsmitglied sind, weil sie davon bestimmte Vorteile haben; sie wollen nicht unbedingt sportlich aktiv sein. Dort gibt es einen Rückgang um etwas mehr als 4 %.

Der ASC Göttingen verzeichnet rund 5 % Rückgang. Der Vorsitzende, Herr Schnitzerling, hatte mich vor Weihnachten angerufen und die Befürchtung geäußert, es werde einen Rückgang um 20 % geben. Das ist so nicht eingetreten.

Der nächste Großverein, der Todtglüsinger SV - Todtglüsingern liegt südlich von Hamburg - hat sogar einen leichten Zuwachs. In Braunschweig finden wir die interessante Situation, dass der MTV einen Rückgang von 12 % verzeichnet, während Eintracht Braunschweig einen Zuwachs von mehr als 5 % verbucht.

Es ist nicht eindeutig einzuordnen, woran das ganz konkret liegt. Das werden wir noch weiter

analysieren und dort, wo besondere Entwicklungen aufgetreten sind, Kontakt mit den entsprechenden Kreissportbünden aufnehmen.

Vorläufiges Ergebnis der BE 21			
	Die mitgliederstärksten Verbände	Mitglieder	Verlust
1	Nds. Turner-Bund	- 53.337	6,74%
2	Nds. Fußballverband	- 22.600	3,67%
3	Schützenbund Niedersachsen	- 5.985	2,88%
4	Tennisverband Nds. Bremen	- 242	0,19%
5	Nds. Reiterverband	- 4.001	3,19%
6	Handball-Verband Niedersachsen	- 4.621	5,24%
7	Tischtennis-Verband Nds.	- 3.393	4,69%
8	DLRG LV Nds. Bremen	- 2.437	3,65%
9	Leichtathletik-Verband Nds.	- 3.550	5,58%
10	Landesschwimmverband Nds.	- 6.142	10,89%

Stand 09.02.2021

Auch bei den Verbänden gibt es ein sehr uneinheitliches Bild. Unser größter Mitgliedsverband, der Niedersächsische Turner-Bund (NTB), hat mehr als 50 000 Mitglieder weniger gemeldet. Das entspricht einem Verlust von etwa 7 %, während der Mitgliederverlust beim Tennisverband plus/minus null ist. Denn Tennis durfte in den vergangenen Monaten in vielen Bereichen gespielt werden, zumindest im Einzel.

Ähnliches sehen Sie auch bei anderen Sportarten. Beim Reiten ist z. B. auch mehr passiert, als man vielerorts mitbekommen hat. Dort gibt es einen Verlust von 3 %. Aber der Rückgang bei den Leichtathleten liegt bei rund 5,5 %, und beim Schwimmverband – das ist eine schwierige Situation - sind es sogar mehr als 10 % weniger Mitglieder.

Wir werden uns das in den nächsten Wochen und Monaten noch genauer anschauen und analysieren. Aber in der Gesamtschau ist ein Mitglieder-rückgang von rund 3,5 % etwas weniger, als wir einkalkuliert hatten. Wir waren bei der Planung für 2021 von einem Rückgang von 5 % ausgegangen. Das ist – Gott sei Dank – nicht eingetreten.



Dazu haben auch ganz viele Maßnahmen beigetragen. Wenn Sie Zeit und Gelegenheit haben, gehen Sie einmal auf die Homepage des LSB

und schauen Sie, welche Projekte sich hinter den Kacheln dort verbergen.

#SportBleibtStark ist der Slogan, den wir rausgeben haben. Das ist auch das, was uns letztlich trägt. Wir sagen, wir als Sport sind ein Teil der Lösung und nicht Teil des Problems. So sehen wir uns. Hinter diesen Kacheln verbergen sich ganz viele Aktionen, die teils auch noch laufen. Wir haben es das Gemeinschaftsport für Engagierte, Ehrenamtliche und Aktive genannt.



Unter den Unterpunkten Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde findet man mindestens 50 verschiedene Beispiele für z. B. zusätzliche Aktivitäten, die die Fachverbände im ganzen Land aufgelegt haben, oder für Aktionen und Projekte von Sportbünden. Dahinter steckt ganz viel.

An der Stelle möchte ich erwähnen, dass wir schon im Sommer 2020 eine Hotline eingerichtet haben. Darüber haben mehr als 4 000 Vereine Kontakt zu uns gesucht, und wir konnten dort im direkten Einzelgespräch ganz viele Informationen weitergeben, auf Förderprogramme hinweisen und auch ein bisschen Seelentröster sein. Denn viele, die angerufen haben, waren so verzweifelt, dass sie eine entsprechende Unterstützung gebraucht haben. Wenn Sie z. B. als Reitverein Pferde haben und nicht das Geld, um das Futter zu bezahlen, ist das eine ganz spezielle Situation. Und für Ehrenamtliche ist es schon eine besondere Herausforderung, wenn sie Hallen schließen müssen und den Kindern, die vor der Tür stehen, erklären müssen, warum sie jetzt keinen Sport machen können.



Ergebnis Förderprogramme Online + Outdoor

Online - In Bewegung bleiben – auch zu Hause
Kameras, Stative, Desinfektionsmittel
565 Bewilligungen
114.350,88 €

Outdoor - Sportlich gesund und kontaktilos im Freien
Neukonzeptionierung der Programme, Hygienemaßnahmen
1279 Bewilligungen
246.863,32€



In Abstimmung mit dem Land haben wir verschiedene Programme aufgelegt, die zum Teil auch neu waren. Im vergangenen Jahr hat unglaublich viel draußen stattgefunden. Die Vereine haben ganz viele Outdoor-Angebote gemacht, und wir haben das mit Fördermitteln unterstützt. Es gab fast 1 300 Bewilligungen, und hinter jeder Bewilligung verbirgt sich ein Verein. Wir haben ihnen aus den Landesmitteln, aus der Finanzhilfe, ungefähr eine Viertelmillion Euro zusätzliches Geld gegeben, um u. a. Hygienekonzepte zu entwickeln und zu prüfen, welche Programme man konzipieren kann. Die Vereine haben zum Teil einfach ihre Sportgeräte nach draußen gestellt, das hat z. B. der Turn Klubb zu Hannover getan. In Osnabrück hat ein Verein eine Etage eines Parkhauses genutzt.

Bei den Online-Angeboten sind es 565 Bewilligungen gewesen. Da ging es darum, entsprechendes Equipment anzuschaffen, um so etwas überhaupt auf den Weg bringen zu können.

Zusammen sind mehr als 1 800 Vereine in diesem Segment von uns unterstützt worden.



Jugendarbeit im Sport in Coronazeiten

Gefördert wurden: Maßnahmen online oder in Präsenz
Förderzeitraum: 12.11.-31.12.2020
Bewilligt: 200 Fördermittelzusagen => 270.000€

MTV Großenheidorn: Corona-Online-Advents-Challenge:
Jugendliche treten täglich in ½-stündigen Challenges online gegen Erwachsene Vereinsmitglieder an

Hannoverscher Yacht-Klub: Segeln online
Theorieeinheiten und Sportartensimulation „Virtual Regatta“




Wir sind ein Sportbund, aber über die Sportjugend im LSB sind wir gleichzeitig auch Jugendverband nach SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Wir haben auch zusätzliche Projekte für die Jugendarbeit mit auf den Weg gebracht und mit 270 000 Euro gefördert. Innerhalb von wenigen Wochen haben die Vereine aus dem Nichts 200 zusätzliche Angebote für die Jugendarbeit entwi-

ckelt. Ich will jetzt nicht zu sehr auf die einzelnen Projekte eingehen - natürlich haben sich viele im Online-Bereich vollzogen -, aber ganz spannend fand ich die Idee des Hannoverschen Yacht-Klubs, der Segeln online gemacht hat. Da wären wir auch beim Thema Sportartensimulation und der Frage, wie der Sport mit E-Sports - wir als Sportverband sagen ja Sportartensimulation - umgeht. Dort gab es ein entsprechendes Programm, mit dem die Kinder und Jugendlichen begleitet wurden. Das finden wir sehr sinnvoll.



Online-Angebote

227 Online-Bildungsangebot im Handlungsfeld Bildung
4455 Teilnehmende auf dem „LSB Online-Campus“

100 Online-Veranstaltungen in verschiedenen Handlungsfeldern mit 2494 Teilnehmenden



Online-Angebote gab es auch im Bereich der Bildung. Der LSB ist ein großer Bildungsträger. Er bietet Aus-, Fort- und Weiterbildung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter an. Wir selbst als LSB verzeichnen 227 Maßnahmen. Darin sind die Maßnahmen, die unsere Verbände durchgeführt haben, noch gar nicht enthalten. Da kommt also noch eine sehr große Zahl dazu. Sie können das mindestens mal drei oder vier rechnen, weil der Turner-Bund, der Fußballverband und viele andere auch Online-Angebote im Bildungsbereich gemacht haben.

Hinter den weiteren Online-Veranstaltungen verbergen sich z. B. Veranstaltungen zum Thema Sportplatzpflege. Wir haben in der Vergangenheit entsprechende Veranstaltungen direkt vor Ort gemacht. Menschen sind dorthin gekommen und haben sich angeguckt, wie man einen Sportplatz pflegen kann. Solche Veranstaltungen haben wir jetzt online gemacht. An einzelnen Terminen haben bis zu 70 Menschen teilgenommen, während wir bei den Präsenzveranstaltungen sonst teilweise nur zehn oder 15 Teilnehmer gezählt haben. Insgesamt waren es mehrere Tausende, im Wesentlichen Vereinsfunktionäre und Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die über Online-Angebote im Bildungsbereich massiv unterstützt worden sind.

OSP-Dienstleistungen

OLYMPIA STÜTZPUNKT
Niedersachsen



- **März 2020: 1. Lockdown-Phase:**
Erarbeitung von **Schutz- und Hygiene-Konzepten** nur für OK und PK
- **Ab Mai 2020:** Leistungs- und Spitzensport am OSP/SLZ Hannover:
OSP- und SLZ-Öffnung für **Nachwuchs- und Elite-Athlet*innen**
Alle **OSP-Serviceleistungen in vollem Umfang geöffnet**
OSP-Athletiktraining und Rehabilitation **mit Schutzkonzept in vollem Einsatz**
OSP erfüllt seinen Betreuungsauftrag bei **zentralen Lehrgangsmaßnahmen der Spitzenverbände**
Lotto-Sportinternat ist **geöffnet**:
besondere Corona-Test-Konzeption mit OSP-Sportmedizin

Ein kurzer Blick auf den Olympiastützpunkt (OSP): Nach den ersten Teilschließungen des Leistungssports, als es nur für Olympia- und Perspektivkader die Möglichkeit des Sporttreibens gab, haben wir in intensiver Abstimmung mit dem MI - im Wesentlichen mit Frau Wucherpfennig und Herrn Hilmer - erreicht, dass dies ab Mai entsprechend ausgeweitet worden ist, was die Kader anbetrifft. Der OSP hat im gesamten Zeitraum seine Leistungen permanent weiter angeboten. Denn im vergangenen Früher hatte man noch geglaubt, dass im Sommer Olympische Spiele in Tokio seien.

Wir haben gemeinsam alle Serviceleistungen in vollem Umfang weiterhin angeboten. Wir haben Schutzkonzepte entwickelt. Und wer jetzt zum OSP kommt, der sieht, dass dort mit namentlicher Erfassung gearbeitet wird und genau nachverfolgt werden kann, wer zu welchem Zeitpunkt in der Anlage ist und was konkret passiert.

Das Internat war eine Zeit lang geschlossen, ist aber mit der Schulöffnung ab Anfang Januar wieder geöffnet worden. Wir haben bei uns ja die Abschlussklassen an der KGS Hemmingen und an der Humboldtschule zu betreuen. Aber wir haben das ausgeweitet. Auch das Internat insgesamt ist mit Blick auf die Trainingsmöglichkeiten am OSP geöffnet. Alle anderen Funktionseinheiten am OPS funktionieren im Grunde genommen ohne große Einschränkungen.

Vereinfachte Abrechnungsmöglichkeiten



- vollständige gegenseitige Deckungsfähigkeit
- erweiterte Abrechnungsmöglichkeiten
- 10% Verwaltungskosten für Landesfachverbände
- Aufhebung der Mindest-/ Höchstgrenzen lt. NSportFVO

An dieser Stelle geht ein Dank ans Land, weil wir in enger Abstimmung gemeinsam sehr viele zusätzliche Möglichkeiten für die Bünde und Verbände auf den Weg gebracht habe, z. B. eine vollständige gegenseitige Deckungsfähigkeit bei den einzelnen Programmen. Wenn man Mittel an einer Stelle nicht ausgegeben konnte, konnte man sie dafür an einer anderen Stelle ausgeben. Es gibt erweiterte Abrechnungsmöglichkeiten, so dass man z. B. technisches Equipment abrechnungsfähig machen kann. Den Landesfachverbänden ist die Möglichkeit eingeräumt worden, aus ihren Kontingenten auch bis zu 10 % Verwaltungskosten geltend zu machen, und das Land hat die Vorgaben betreffend Mindest- und Höchstgrenzen für bestimmte Verwendungszwecke, denen wir nach der Verordnung unterliegen, für das vergangene Jahr ausgesetzt. Wir sind jetzt im Gespräch darüber - das bedarf aber einer Verordnungsveränderung -, dass das auch für das Jahr 2021 fortgesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass das der Fall sein wird.

Sonderförderprogramm Land



Billigkeitsleistung
457 Bewilligungen
2.572.167,00 €

Fortsetzung seit 01.02.2021
bereits 40 Anträge bewilligt
Zweitanträge möglich

*B. Ministerium für Inneres und Sport
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)*

Stand 09.02.2021

Ein großer Erfolg ist das Sonderförderprogramm, über das parlamentarisch beraten und beschlossen worden ist. Das Land Niedersachsen hat mit diesem Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen im vergangenen Jahr insgesamt 7 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt - dafür sind wir außerordentlich dankbar -, im Wesentlichen als Billigkeitsleistung, wenn eine Zahlungsunfähigkeit droht.

Wir haben im vergangenen Jahr zwei Vereinsumfragen gemacht. Die erste war schon sehr früh, im April/Mai, damals haben fast 50 % unserer Vereine den Eindruck vermittelt, dass die Corona-Pandemie sie in die Insolvenz treiben werde. Das hat sich bei einer zweiten Umfrage im Herbst schon etwas relativiert, und in der Phase im Herbst, als die Anträge wirklich zu stellen waren, waren es tatsächlich 457 Vereine, bei denen sich in einem bestimmten Zeitkorridor von drei Monaten Einnahmen und Ausgaben in einem Corona-bedingten Missverhältnis befunden haben und die entsprechend Zahlungsschwierigkeiten hatten.

Rund 2,5 Millionen Euro sind ausgegeben worden. Das Land hat zugesagt, dass das, was nicht ausgegeben worden ist, im Jahr 2021 zur Verfügung steht. Das ist die Aussage des Ministerpräsidenten, und Minister Pistorius hat das unterstützt. Das alles ist durch die Absprache mit dem MI auf den Weg gebracht. Wir haben die technischen Voraussetzungen - das ist alles nur online möglich - dafür geschaffen. Das läuft jetzt seit Anfang Februar. Die ersten Anträge sind gestellt. Die Zahl 40 ist ganz aktuell von gestern. Nun müssen wir sehen, wie sich das in den nächsten Wochen und Monaten gestaltet.

**Förderprogramm
„Fit durch den Winter“**

Digitale Umsetzung von Sportangeboten
Kameras, Stative, Übungsleitende, Desinfektionsmittel

600€ max. Förderhöhe
833 Vereine
450.000,00 € Gesamtvolumen



**MITTEL
AUSGESCHÖPFT!**

Stand 08.02.2021

Wir haben ein weiteres zusätzliches Programm aufgelegt, das an das Programm anschließt, das wir bereits im Sommer hatten. Wir haben kurz vor Weihnachten im Präsidium darüber beraten und es dann am 4. Januar auf den Weg gebracht. 833 Vereine haben es genutzt - innerhalb von drei bis vier Wochen wurden die Anträge gestellt -, und die vorgehaltenen Mittel sind bereits ausgeschöpft.

Wenn man die Zahlen addiert, stellt man fest, dass der LSB wirklich Tausenden von Vereinen durch die Finanzhilfe, die wir vom Land bekommen, in konkreten Situationen entsprechend helfen können. Es ist auch ganz viel durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter passiert, deren Bezahlung wir auch bezuschussen. Das Geld

für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist an die Vereine ausgezahlt worden, und diese haben sich ganz stark auf Online- und Outdoor-Angebote bezogen. Das führt dazu, dass die Zahlen, die ich am Anfang genannt habe, noch ein Stück weit erträglich sind.



Gemeinsam mit dem Niedersächsischen Turner-Bund - es war eine Idee des NTB - haben wir die Imagekampagne #SportVEREINTuns aufgelegt. Sie ist vor einigen Wochen angelaufen und wird in den nächsten Wochen mit Sicherheit noch deutlich mehr Fahrt aufnehmen. Wir haben in der vorvergangenen Woche online zwei große Veranstaltungen organisiert. Schon jetzt machen ungefähr 30 Verbände und Sportbünde mit. Wir hoffen, dass sich das noch ein wenig erweitert. Am Ende werden es sicherlich 40 bis 50 werden. Im Rahmen der Kampagne können sich die Vereine mit eigenen Bildern darstellen, sie können die Kampagne auf ihren eigenen Verein beziehen. Wir wollen das hoffentlich von allen positiv gesehene Image des Sports noch stärker nach außen tragen.

Die Kampagne wird auch vom Innenministerium unterstützt. Sowohl Ministerpräsident Stephan Weil als auch Boris Pistorius sind als Personen in diese Kampagne eingebunden. Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung unterstützt das Ganze finanziell. Auch das Unternehmen Lotto Niedersachsen ist dabei. Der LSB und der NTB sind quasi auf Augenhöhe die beiden Gestalter des Ganzen, und viele Vereine und Bünde sind dort Teilnehmende und Partner, um in einer landesweiten Imagekampagne deutlich zu machen, wie wichtig der Sport für unsere Gesellschaft ist. Das muss ich gerade nach den jüngsten Debatten um Bildungsfragen und Defizite bei Kindern und Jugendlichen auch im Bereich Bewegung sicherlich gar nicht weiter ausführen.

Wir setzen große Hoffnung darauf, dass diese Kampagne dazu beiträgt, dass die Mitglieder im Wesentlichen in den Vereinen bleiben und sich

das, was die Bestandsaufnahme im Januar gezeigt hat, über das Jahr fortsetzt und wir im Jahr 2022, wenn wir die nächste Bestandserhebung machen, hoffentlich sehen, dass wir viele von denen, die ausgetreten sind, wieder zurückgewinnen konnten.

**Förderschwerpunkt der Nds. Lotto-Sport-Stiftung
„Corona und die Folgen: Gestärkt aus der Krise!“**

Übergreifender Förderschwerpunkt der Stiftung bis 2022

- Berücksichtigung bei allen Förderprogrammen und Förderanträgen
- Schwerpunkt „Digital aus der Krise“:
 - Erste Phase bis Juni 2021 (200.000 Euro): kurzfristige kleinere digitale Maßnahmen mit bis zu 1.000 Euro (gemeinsam mit dem LSB)
 - Höhere Förderungen bei umfangreicheren Maßnahmen auf Grundlage eines Digitalkonzepts
- Vorliegende Anträge: 160 Projekte mit 600.000 Euro (erste Bewilligungen seit Januar)
- Voraussichtliche Förderungen 2021: mind. 1 Mio. Euro



Einer unserer Partner ist die Lotto-Sport-Stiftung. Das ist ein - man muss sagen - Gott wohlgefälliges Werk, das das Land vor Jahren unter der Verantwortung des damaligen Innenministers Uwe Schünemann auf den Weg gebracht hat. Die Lotto-Sport-Stiftung ist ein wesentlicher Unterstützer und Partner von Sport und hat parallel zum LSB, in Abstimmung mit ihm und mit seiner Begleitung ähnliche Projekte auf den Weg gebracht. Über Projekte für Digitalkonzepte sowie für Online- und Outdoor-Angebote hat die Stiftung parallel zu uns noch vielen Vereinen geholfen. Die voraussichtliche Fördersumme für 2021 beträgt 1 Million Euro.

Wir haben also viele Vereine, die wir aus der Finanzhilfe nicht mehr bedienen konnten, an die Stiftung verweisen können, die dann kurzfristig und pragmatisch geholfen hat. Das alles sind einzelne Bausteine, die das durchaus positive Ergebnis, das ich zu Anfang präsentiert habe, bewirkt haben.



Ich richte meinen Blick jetzt ein wenig in die Zukunft. Sie sehen hier ein Bild unseres Zeltlagers auf Langeoog. Es gibt dort große Wohnzelte und auch feste Gebäude. Dieses Zeltlager hat im ver-

gangenen Jahr gar nicht stattgefunden. Alles, was mit Freizeiten und Jugenderholung, ein Kernthemenfeld von Jugendarbeit im Sport, zu tun hat, hat im vergangenen Jahr nicht stattgefunden - nicht nur bei uns, auch beim NTB, der ein vergleichbares Zeltlager auf Baltrum unterhält. Von der Stadt Otterndorf angefangen bis auf der Stolle in Göttingen sind alle Veranstaltungen abgesagt worden.

**Sportjugend -
Zeltlager auf Langeoog**

2020 ganzjährig **geschlossen!**

RESTART 2021: Saison geplant: Mai - September

- Umfangreiches Hygienekonzept
- Reduzierte Belegungskapazität → 50%
- Priorität gem. SGB VIII auf Kinder-/Jugend-/Familienerholung



In diesem Jahr sollen sie aber stattfinden. Wir sind dabei, den Restart für 2021 vorzubereiten. Wir wollen von Mai bis September Freizeiten durchführen. Wir sind fest entschlossen. Das Hygienekonzept ist fertig. Wir haben es sowohl mit dem Landkreis Wittmund als auch mit dem Gesundheitsamt vorbesprochen und sind jetzt in der letzten Feinabstimmung. Wir gehen von einer reduzierten Belegungskapazität von 50 % aus. Sonst waren es pro Durchgang 160 Jugendliche. Das werden wir deutlich reduzieren. Denn wir wollen auch diesen Teil der Jugendarbeit, die Jugenderholung, gerade mit Blick auf die vergangenen Wochen und Monate, in denen wenig stattgefunden hat, auf den Weg bringen. Der LSB und die Sportjugend betreiben eben nicht nur Sport, sondern auch Jugendarbeit - Stichwort „SGB VIII“ -, und wir finden, gerade der Bereich der Jugenderholung ist ein wichtiger Aspekt.

Perspektive ab 15.02.2021

- SMK-Beschluss v. 08.02.2021
 - Kinder- und Jugendsport Perspektive aufzeigen
 - stufenweises Vorgehen zur vollst. Wiederaufnahme
 - besondere Bedürfnisse der Senioren & Reha-Sport
 - einheitliche Begriffsdefinitionen
- DOSB-Stufenplan
- Corona-Stufenplan 2.0
- Nds. Corona-Verordnung



Die Folie zu den Perspektiven ab 15. Februar habe ich vorgestern erstellt. Nach dem, was gestern beschlossen wurde, stellt sich das allerdings etwas anders dar. Die Sportministerkonferenz hat

am 8. Februar einen aus unserer Sicht grundsätzlich guten Beschluss gefasst, nämlich das Kinder- und Jugendsport stattfinden und man dort eine Perspektive aufzeigen sollte. Man hat sich für ein stufenweises Vorgehen zur vollständigen Wiederaufnahme des Sports ausgesprochen, die besonderen Bedürfnisse von Senioren und die Notwendigkeit von Reha-Sport erwähnt. Man hat in diesem Beschluss der Sportministerkonferenz zudem einheitliche Begriffsdefinitionen vorgenommen. Das ist sicherlich wichtig. Wir haben im ganzen deutschen Sport in den vergangenen Monaten intensiv darüber diskutiert, wie eigentlich die Begriffe „outdoor“ und „indoor“ bzw. „Individualsport“ und „kontaktlos“ definiert sind. Da gab es lange Debatten. Es wurde auch diskutiert, wer zu welchem Kader gehöre, was ein Bundeskader, ein Landeskader, ein Nachwuchskader 2 oder ein Deaflympics-Kader sei. Die Begriffe hat man nun definiert und, wie wir finden, vernünftig geregelt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass der DOSB auch einen Stufenplan erarbeitet hat, der aus unserer Sicht aber ein wenig zu sehr ins Detail geht. Auf den Corona-Stufenplan des Landes komme ich gleich zu sprechen.

Abschließend möchte ich ganz kurz auf das eingehen, was wir aktuell den Medien entnommen haben. Die neue Niedersächsische Corona-Verordnung soll laut Zeitungsberichten ja schon am 13. Februar in Kraft treten.

Erstens. In der Beschlussfassung von gestern ist unter Punkt 6 erstmals der Sport erwähnt. Das war in den bisherigen Beschlüssen nicht der Fall. Dort geht es um Öffnungsstrategien, u. a. hinsichtlich „Sport in Gruppen“. Der Sport ist dort ausdrücklich aufgeführt. Wir sehen es schon als großen Fortschritt, dass der Sport in diesem Beschluss tatsächlich explizit auftaucht. Wir gehen davon aus, dass das ein Stück weit damit zusammenhängt, dass die Sportminister ihr Papier über die Ministerpräsidenten rechtzeitig eingebracht haben.

Zweitens wird derzeit die im Rahmen der Länderzuständigkeit ab Anfang März geplante Öffnung von Kitas und Schulen intensiv in den Medien diskutiert. Die Erwartungshaltung und auch Forderung des Sports ist eindeutig: Wenn Kitas und Schulen wieder geöffnet werden, muss das auch für den Sport von Kindern und Jugendlichen gelten. Es ist für uns weder nachvollziehbar noch vermittelbar, dass Kinder, die morgens zusammen im Bus zur Schule fahren und die Zeit in der

Schule zusammen verbringen, nicht nachmittags zusammen Sport treiben dürfen. Das muss parallel auf den Weg gebracht werden. Das ist für uns ein ganz entscheidender Punkt.

Wir haben jetzt für Anfang März ein klares Datum. Am 3. März will man sich wieder treffen. Die Maßnahmen gelten bis zum 7. März. Ab dann soll es bei einer Inzidenz von 35 weitere Lockerungen geben. Und dass dort „Sport in Gruppen“ im Beschluss steht, heißt für uns im Umkehrschluss, dass wir davon ausgehen, dass, wenn eine Inzidenz von 35 erreicht ist, auch der Sport in Gruppen tatsächlich wieder stattfinden kann.

Letzte Anmerkung: Individualsport ist aktuell erlaubt und findet auch vielfach statt. Das geschieht auch in Vereinen. Man kann also nicht nur um den Maschsee laufen, sondern es gibt auch in vielen Vereinen - von Tennis bis Tischtennis - individualsportliche Angebote. Wir gehen davon aus, dass diese ohne Einschränkungen weiterhin stattfinden können, unabhängig davon, wie sich die Inzidenz entwickelt.

Zusammengefasst: Wir sehen ein wenig Licht. Wir werden die Maßnahmen, die ich versucht habe, in der gebotenen Kürze darzustellen, entsprechend weiter betreiben und unsere Angebote fortsetzen. Wir werden Förderungs- und Unterstützungsleistungen für die Vereine und Verbände soweit wie möglich auf den Weg bringen. Aber ich kann Ihnen sagen: Für die Vereine und Verbände, für eine im wesentlichen ehrenamtliche Organisation wie den Sport, ist das eine Herausforderung, die wir so noch nie gehabt haben. Ich kann allen Beteiligten und auch den politisch Verantwortlichen an dieser Stelle nur herzlich danken. Da ist an vielen Stellen wirklich mit Weitsicht und ganz viel persönlichem Einsatz unglaublich viel passiert. Wir hoffen jetzt zuversichtlich, dass genug Impfstoff da ist, dass die Impfungen funktionieren, die Inzidenz tatsächlich auf 35 heruntergeht und es ab dem 3. bzw. 7. März zu Öffnungen kommen wird.

Wir sehen nach den Beschlüssen von gestern die Grundlage für eine Perspektive und schauen vorsichtig optimistisch in die Zukunft. Wir sind felsenfest davon überzeugt, dass der Sport stark ist und auch im Ergebnis stark bleiben und mit Ihrer Unterstützung diese Krise überstehen wird.

Aussprache

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) dankte dem LSB im Namen des Ausschusses für dessen hervorragende Arbeit und lobte die gute Zusammenarbeit zwischen dem LSB, dem Sportreferat im Innenministerium und dem Innenausschuss. Er betonte, auch vor diesem Hintergrund sei es gut und richtig gewesen, sich heute über die aktuelle Situation, Unterstützungsmaßnahmen und mögliche Perspektiven informieren zu lassen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) sagte, sie habe dem Vortrag entnommen, dass der Sport weiterhin sehr bemüht sei, die Vereinsmitglieder zu halten, und entsprechend sehr viele Angebote mache. Dabei sei an den Zahlen zu erkennen, dass die Vereine durchaus unterschiedlich von Mitgliederschwund betroffen seien. Die Vereine, die weiterhin die Möglichkeit hätten, Sport nicht nur ausschließlich online anzubieten, hätten geringere Verluste, während die Vereine, die nur Online-Angebote hätten machen können, bzw. Vereine, die Mannschafts- und Hallensport betrieben und höchstens Angebote zur taktischen Schulung oder Kraftübungen hätten machen können, größere Verluste verzeichneten.

Sie persönlich setze sich dafür ein, so schnell wie möglich Perspektiven aufzuzeigen, wann Sport wieder möglich sei. Diese seien auch im Stufenplan der Landesregierung zu erkennen. Dass der gestrige Beschluss vorsehe, die Maßnahmen weiter zu verlängern, sei sicherlich dem vermehrten Auftreten der Virusmutationen geschuldet.

Sehr gut sei, dass die Billigkeitsleistungen über das Sonderförderprogramm des Landes fortgeführt würden. Allerdings würden diesbezüglich doch zahlreiche Nachfragen sowohl an die sportpolitischen Sprecher als auch an andere Abgeordnete herangetragen. Gerade die mittleren bis größeren Vereine hätten die Unterstützung, die einer Einmalzahlung von höchstens 50 000 Euro entspreche, zum Teil schon abgerufen, während kleinere Vereine vielfach gar keine Mittel beantragt hätten, wahrscheinlich weil diese einen geringeren Mitgliederschwund zu verzeichnen hätten.

Die Abgeordnete fragte, ob der LSB die Möglichkeit sehe, die Vergabe dieser Billigkeitsleistungen, sofern noch Mittel übrig seien und der politische Wille dazu geäußert werde, zu erweitern und noch Restmittel zu verteilen. Schließlich müssten die Vereine z. B. auch für digitale Ange-

bote Übungsleiterinnen und Übungsleiter beschäftigen und bezahlen und könnten insofern kein Kurzarbeitergeld für diese beantragen.

Weiter nahm die Abgeordnete Bezug auf das Förderprogramm „Fit durch den Winter“ für die digitale Umsetzung von Sportangeboten, das offenbar sehr gut genutzt worden sei. Die Vereine versuchten offenkundig, nah an den Mitgliedern zu bleiben. Angesichts dessen, dass die Mittel in kürzester Zeit ausgeschöpft worden seien, stelle sich ihr die Frage, ob die Mittel nicht aufgestockt werden sollten, um den Vereinen weiterhin eine Hilfeleistung geben zu können.

Zudem würde sie gern wissen, inwiefern der LSB insbesondere kleine bis mittlere Vereine unterstütze, die Probleme hätten, ihre freiwilligen Helfer zu halten, z. B. diejenigen, die für eine kleine Pauschale bei einem Verein als Übungsleiterin oder Übungsleiter tätig seien. Diese später wiederzugewinnen, sei bestimmt nicht einfach.

Im Übrigen wäre sie froh, wenn der Vereinssport bald wieder den Betrieb aufnehmen könne, weil dieser eine große gesellschaftliche Aufgabe habe, nicht nur mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen. Er sei wichtig für alle in der Gesellschaft. Ältere Menschen nach einer so langen Zeit wieder zu mobilisieren, sei viel schwieriger, als jüngere zu mobilisieren. Außerdem gebe es schon jetzt den Bereich der Nachsorge von COVID-19-Erkrankungen, der derzeit noch wachse.

Reinhard Rawe (LSB) antwortete, im vergangenen Jahr hätten nur zwei Großvereine einen Antrag auf Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Sonderprogrammes für Sportorganisation gestellt. Nun müsse beobachtet werden, wie sich die Situation in den nächsten Wochen entwickle. Vor Kurzem hätten sich die etwa 15 Großvereine in Niedersachsen getroffen und ihre speziellen Probleme in einem fünfseitigen Schreiben an den LSB formuliert, dies liege ihm seit gestern vor. In den nächsten Tagen werde der LSB konkret das Gespräch mit diesen Vereinen suchen und sich wahrscheinlich schon Ende des Monats mit deren Vertreterinnen und Vertretern treffen. Die Großvereine hätten insbesondere Schwierigkeiten, z. B. was die Beschäftigung von hauptberuflichem Personal und teils auch eigene Liegenschaften betreffe.

Zudem sei problematisch gewesen, dass z. B. die NBank die Sportvereine mit Blick auf die Förderprogramme des Bundes gar nicht als förderungs-

fähig angesehen habe, sondern der Auffassung gewesen sei, alle Sportvereine seien gemeinnützige Einrichtungen. Erst durch die Vermittlung von Wirtschaftsminister Althusmann und die Unterstützung der Bundesebene sei letztlich anerkannt worden, dass Sportvereine durchaus auch Wirtschaftsunternehmen seien und entsprechende Anträge stellen könnten. Aktuelle Zahlen zu der Förderung von Sportvereinen aus Bundesmitteln könne er jedoch nicht nennen.

Der Nachteil dieser Förderung sei allerdings, dass die Anträge über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gestellt werden müssten. Der LSB habe jedoch in direkter Absprache mit dem Präsidenten der Steuerberaterkammer Niedersachsen, Fritz Güntzler, erreicht, dass die Steuerberater das Fördersegment Sport bei ihren derzeit verstärkt stattfindenden Online-Fortbildungen miteinbeziehen.

Die Mittel des Förderprogramms „Fit durch den Winter“ stammten aus dem Haushalt 2021, den der LSB im November 2020 verabschiedet habe. Es handele sich um Positionen, die der LSB selbst bewirtschaftete. Der Verband werde die Situation in den nächsten Wochen beobachten und gegebenenfalls Mittel umschichten, sollte sich herausstellen, dass bestimmte Haushaltspositionen nicht ausgeschöpft bzw. nicht kassenwirksam würden. Sobald wieder Mittel zur Verfügung stünden, werde der LSB das Programm kurzfristig reaktivieren.

Die zunächst vorgesehenen Mittel seien sehr schnell ausgeschöpft gewesen. Die Erfahrung lehre allerdings, dass meist nicht die maximale Fördersumme abgerufen werde. Vor diesem Hintergrund habe der LSB eine Überzeichnung zugelassen und statt 750 Anträge - was dem Gesamtvolumen des Programms entspreche - 833 Anträge bewilligt. Daran sei zu erkennen, dass der LSB alles tue, um den Vereinen die Hilfen zu geben, die sie vor Ort benötigten.

Das Halten von freiwilligen Helfern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern sei ein Kernthema bei den Sportvereinen. 670 000 Menschen seien in Niedersachsen in irgendeiner Form bürgerschaftlich im Sport aktiv. Zurzeit gebe es zum einen eine Plakatkampagne, zum anderen plane der LSB in Abstimmung mit dem Land, die 2006 eingeführte SportEhrenamtsCard, die als Vorteilskarte funktioniert habe, in einen Ehrenamtsklub zu überführen. Das alte Konzept, das auf Rabattierungen und Vergünstigungen ausgelegt

gewesen sei, habe sich überholt, ein neues sei bereits entworfen. Spätestens zum 1. März 2021 werde zudem eine zeitlich befristete Stelle geschaffen, über die intensiv an der Frage der Förderung des Ehrenamtes gearbeitet werden solle, um die Menschen noch intensiver an den organisierten Sport zu binden als es aktuell der Fall sei.

Weiterhin habe der LSB bereits im vergangenen Jahr 6 Millionen Euro für die Bezuschussung der Bezahlung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in den Vereinen zur Verfügung gehabt. 2021 sei der Posten mit Mitteln in ähnlicher Höhe hinterlegt. Hintergrund sei eine Veränderung der Richtlinien für die nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Zuvor hätten exakte Stunden angegeben und Qualifikationen nachgewiesen werden müssen. Dies sei so nicht mehr notwendig. Nun gebe es ein Online-Programm, quasi als Vereinsbezuschungsprogramm, bei dem der Verein erklären müsse, dass die Mittel für Übungsleiterinnen und Übungsleiter ausgegeben würden. Die Rückläufe zeigten, dass dies auch tatsächlich der Fall gewesen sei. Der LSB bezuschusse die Bezahlung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter auf diese Weise mit 6 Millionen Euro Fördergeld des Landes, und zusätzlich würden die Vereine noch von den Kommunen unterstützt. Im vergangenen Jahr seien die Mittel komplett verausgabt worden, und er gehe davon aus, dass das auch 2021 der Fall sein werde.

Der LSB sei ganz nah an den Themen und Inhalten, die ihm die Vereine über die Bünde spiegelten, und er täte alles, um die verfügbaren Mittel dort einzusetzen, wo sie am meisten Wirkung erzielten. Sofern es tatsächlich ab März Lockerungen geben werde und wieder Wettkämpfe und Veranstaltungen durchgeführt werden könnten, werde sich die Situation hoffentlich in wenigen Monaten deutlich verbessern.

Abg. **André Bock** (CDU) erläuterte, seines Wissens seien gerade die größeren Vereine vom Mitgliederschwund betroffen. Warum das so sei, sollte in der Tat in Zusammenarbeit mit den Kreissportbünden analysiert werden. Zwar habe der größte Verein in seinem Heimatlandkreis Harburg, der Todtglüsingener SV, im vergangenen Jahr sogar Zuwächse verzeichnet, aber der nächstgrößere Verein im Kreisgebiet habe 1 000 Mitglieder verloren. Das entspreche etwa einem Fünftel der Mitglieder. So etwas sei ein harter Schlag für einen Verein, der möglicherweise in

seine Sportanlagen investiert habe und dessen Kosten weiterliefen.

Der Abgeordnete bedankte sich für die Unterstützung, die der LSB den vielen Vereinen in Niedersachsen biete, merkte jedoch an, dass seinem Eindruck nach viele Ehrenamtliche in den Vereinen nicht ausreichend über Fördermöglichkeiten informiert seien und eine große Verunsicherung mit Blick auf Programme und Antragsverfahren herrsche. Zwar habe das Land dankenswerterweise das Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen aufgelegt, aber dessen Mittel in Höhe von 7 Millionen Euro seien bislang zu weniger als die Hälfte abgerufen worden. Er persönlich vermute, dass dies auch mit Unsicherheit und mangelnder Information zusammenhänge. Vielleicht müsse das Verfahren vereinfacht und die Vereine müssten noch stärker unterstützt werden. Auch eine intensivere Bewerbung der Angebote des Landes und des LSB halte er für geboten. Vor diesem Hintergrund bitte er das MI, einmal auszuführen, wie der Eindruck der Landesregierung diesbezüglich sei.

Herr Rawe habe die Förderungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes angesprochen. Dafür müssten die Vereine jedoch nachweisen, dass sie nicht nur gemeinnützig seien, sondern auch einen wirtschaftlichen Bereich hätten bzw. einen Gewerbeschein vorlegen müssten. Diesen hätten viele Vereine aber nicht und kämen insofern auch nicht in den Genuss solcher Hilfen.

Reinhard Rawe (LSB) erwiderte, sowohl Herr Bahnweg, der Vorsitzende des Kreissportbundes Harburg-Land, als auch Frau Preuß, Vorsitzende des Todtglüsinger SV, hätten dem LSB vor wenigen Tagen lange Briefe geschrieben. Diese seien auch schon beantwortet worden, und von einem der beiden sei bereits eine Rückmeldung eingegangen, in der man sich bedankt und erklärt habe, dass man nicht ausreichend informiert gewesen sei.

In der Tat sei der LSB eine sehr große Organisation mit Hundertausenden von Menschen, die mit Informationen versorgt werden müssten. Dies gelinge nicht immer so, wie man es idealtypisch gern hätte, was auch dem Umstand geschuldet sei, dass es sich in erster Linie um ehrenamtlich Tätige handele, bei denen schon aus rein zeitlichen Gründen nicht davon auszugehen sei, dass es ihnen neben ihrer Arbeit und anderen Verpflichtungen gelinge, jedes Antragsverfahren zu durchdringen. Bei vielen Kreissportbünden gebe

es gerade eine hauptberuflich tätige Kraft. Diese allein sei kaum in der Lage, alle Themenfelder abzudecken und sich über jedes Programm und jede Fördermöglichkeit zu informieren. Letztlich müsse man akzeptieren, dass in einem System, das weitgehend auf Ehrenamtlichkeit beruhe, nicht jeder den gleichen Wissenstand haben könne. Dies sei nun einmal eine Schwäche des Systems.

Letztlich habe der Abg. Bock aber völlig recht, die Unsicherheit bei den Vereinen und Verbänden sei vorhanden und nicht wegzudiskutieren. Die Vorgaben für die Beantragung der Hilfen mache allerdings nicht der LSB, sondern die Politik bzw. der Bund und das Land. Für die Richtlinien, die der LSB bezüglich Förderprogrammen herausgebe, bzw. mit Blick auf die vereinfachten Abrechnungsmöglichkeiten sehe er persönlich kaum noch Spielraum für eine weitere Vereinfachung. Das Verfahren, um Unterstützung für die Bezahlung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu erhalten, sei beispielsweise bereits sehr erleichtert worden. Beim Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen kümmere sich der LSB lediglich um die Administration, es beruhe auf einer Richtlinie des Landes.

Mit Blick auf Investitionen der Sportvereine fuhr der Vorsitzende des LSB fort, dass sich herausgestellt habe, dass die Vereine gerade das vergangene Jahr genutzt hätten, sich ihre Anlagen anzusehen und zu prüfen, wie man diese weiterentwickeln könne, um, sobald wieder die entsprechenden Voraussetzungen gegeben seien, bessere Angebote machen zu können. Mit 722 Maßnahmen habe man im Jahr 2021 die höchste Anzahl an Bauprojekten in der Geschichte des LSB zu verzeichnen. Durch die Mittel aus der Finanzhilfe plus die Mittel aus dem Sonderprogramm der Landes in Höhe von je 5 Millionen Euro über vier Jahre bis einschließlich 2022 und durch zusätzliche Mittel aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO), die den LSB im vergangenen Jahr erreicht hätten, weil die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben so hoch gewesen seien, seien erhebliche zusätzliche Gelder in den Sportstättenbau geflossen, sodass der LSB insgesamt mehr als 12 Millionen Euro für die 722 Maßnahmen zur Verfügung stellen könne.

MR'in **Wucherpennig** (MI) ergänzte, dass der Sport in erster Linie über die Finanzhilfe gefördert werde. Gemäß § 3 Abs. 1 NSportFVO erhalte er 35,2 Millionen Euro plus Mehreinnahmen. Diese Mittel gelte es, vorrangig einzusetzen, erst dann könne beispielsweise das Corona-Sonderprogramm für Sportorganisation greifen.

Das Land habe versucht, das Antragsverfahren möglichst einfach zu gestalten. Letztlich müssten etwa drei bis vier Seiten ausgefüllt werden, und bei der Hälfte der benötigten Angaben genüge es, Kreuze zu machen. Wie bei vielen anderen Programmen, die zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie aufgelegt worden seien, gebe es aber natürlich gewisse Vorgaben. So müsse der Nachweis geführt werden, dass man aufgrund der Corona-Pandemie in seiner Existenz bedroht sei. Die Antragsteller müssten angeben, welche Einnahmen bzw. Einnahmeverluste und welche Ausgaben sie hätten. Sei die Bilanz negativ, greife das Corona-Sonderprogramm. Immerhin hätten 457 Vereine von dem Programm profitiert, insbesondere auch kleinere Vereine, beispielsweise Reitsportvereine, die hohe Fixkosten hätten. Diesen habe sehr gut geholfen werden können.

Im Übrigen sei man durchaus auch froh, dass noch nicht die gesamten Mittel verausgabt worden seien, und sehe es positiv, dass noch nicht so viele Anträge gestellt worden seien. Denn dies zeige, dass offenbar nicht alle Vereine in einer existenzbedrohenden Lage seien, auch dank der verschiedenen Programme und der Lockerungen, die man vorgesehen habe. Darauf lasse auch die Bestandserhebung des LSB schließen.

Zum Thema Information berichtete die Ministerialvertreterin, dass sie sich nicht erinnern könne, je so viele Beratungen von Sportfachverbänden, Kreissportbünden etc. durchgeführt zu haben. Die Telefone der Hotline des LSB und im Ministerium liefen heiß, und es werde intensiv beraten.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) führte aus, eine aktuelle Studie besage, dass derzeit 45 % der Kinder zu wenig Bewegung und einen zu hohen Medienkonsum hätten. Eine weitere Studie komme zu dem Schluss, dass inzwischen jedes dritte Kind psychische Probleme habe. Vor diesem Hintergrund frage sie sich, welcher Aufwand auf die Politik und den LSB bzw. die Vereine zukomme, um diesen Personenkreis zu erreichen, der höchstwahrscheinlich nicht vereinsaffin sei, und ob es Ideen für Kooperationen mit freien Trägern

insbesondere der Jugendhilfe und den Krankenkassen gebe.

Ein weiterer wichtiger Punkt sei aus ihrer Sicht die Zukunft des Schwimmsports. Der hohe Mitgliederschwund beim Schwimmverband um mehr als 10 % habe sicherlich nicht nur mit der Corona-Pandemie, sondern auch mit dem Rückgang von verfügbaren Wasserflächen zu tun. Sie interessiere, welche Aufgaben die Politik und der LSB aus Sicht des Sports diesbezüglich zu übernehmen hätten.

Reinhard Rawe (LSB) erläuterte, Schwimmen sei aus Sicht des LSB ein Kulturgut. Schwimmen zu lernen, gehöre zu einer ganzheitlichen Erziehung. Wer nicht schwimmen könne, sei ein Stück weit ausgegrenzt. Laut Statistik der DLRG würden in Deutschland jährlich etwa 500 Menschen ertrinken. Dies sei beschämend und ein Indiz für mangelnde Schwimmfähigkeit. Daran müsse sicherlich intensiv gearbeitet werden.

Das Ganze beginne mit dem Schulschwimmen. Die Grundsätze des Schulsports besagten, dass ein Kind bis zur vierten Klasse in der Schule schwimmen lernen sollte. Dieses Ziel werde jedoch nur noch bei etwa einem Siebtel der Schulkinder erreicht. Um das zu ändern, müssten die entsprechenden Voraussetzungen seitens der Politik geschaffen werden. Dabei gehe es u. a. um ausreichende Wasserflächen und Absprachen mit den Kommunen. Schon heute sei es problematisch, Bäder zu erhalten. Häufig müssten alternative Betreiberformen gefunden werden; beispielsweise würden einige Bäder von Vereinen getragen.

Die Sportjugend im LSB habe bereits vor einigen Jahren gemeinsam mit der DLRG und dem Landeschwimmverband das Programm „Niedersachsen lernt Schwimmen“ aufgelegt. Dieses von der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung und dem Kultusministerium geförderte Projekt habe große Erfolge zu verzeichnen gehabt. Damit seien z. B. auch Kinder aus anderen Kulturkreisen erreicht worden. Flächendeckend für ganz Niedersachsen könne das Programm aber nicht umgesetzt werden; denn letztlich hingen solche Projekte immer von den materiellen Möglichkeiten ab. Schwimmen bleibe aber ein wichtiges Thema.

Die Studien, von der die Abg. Menge gesprochen habe, kenne er auch. Gerade gestern habe er mit dem Verantwortlichen beim LSB gesprochen, der im intensiven Austausch mit dem Landesjugend-

ring und weiteren freien Trägern der Jugendhilfe stehe - denn diese Frage beschäftige nicht nur den Sport, sondern auch die anderen Institutionen, die Jugendarbeit betrieben -, um zu klären, wie man an die Kinder und Jugendlichen, die derzeit ein Stück weit ausgegrenzt seien, herankomme, um sie in jugendpflegerische Maßnahmen einzubinden. Es werde sich zeigen, ob man dies gemeinsam mit den anderen Jugendverbänden schaffe. Dafür gelte es auch seitens der Politik, die Voraussetzungen im Hinblick auf Geld und Strukturen zu schaffen.

Was die Frage nach Kooperationen mit den Krankenkassen betreffe, könne er sagen, dass mit mehreren Kassen - Handelskrankenkasse, Barmer, AOK, Technikerkrankenkasse - Verträge bestünden. In verschiedensten Feldern würden gemeinsame Angebote gemacht. Dies betreffe sowohl den Erwachsenenbereich - Stichwort „Männergesundheit“ - als auch den Kinder- und Jugendbereich, in dem z. B. mit Kommunen zusammen Sporttage und andere besondere Veranstaltungen organisiert würden.

Das Thema Krankenkasse sei derzeit politisch sehr aufgeladen. Denn auf Bundesebene werde diskutiert, den Krankenkassen die Möglichkeiten, mit Sporteinrichtungen im gewerblichen Bereich zusammenzuarbeiten, deutlich einzuschränken. Der LSB appelliere an die Politik, den Krankenkassen, die mit dem Sport als Partner zusammenarbeiten wollten, keine Möglichkeiten der Kooperation gesetzgeberisch zu nehmen.

Letztlich stünden alle angesprochenen Themen auf der Agenda des LSB, und an vielen werde bereits ganz konkret gearbeitet.



Aktivitäten des LSB und der Sportvereine während der Corona-Pandemie und der perspektivische Neustart des Sports

Reinhard Rawe,

Vorstandsvorsitzender LSB Niedersachsen

Ausschuss für Inneres und Sport, 11.02.2021

Vorläufiges Ergebnis der Bestandserhebung 2021

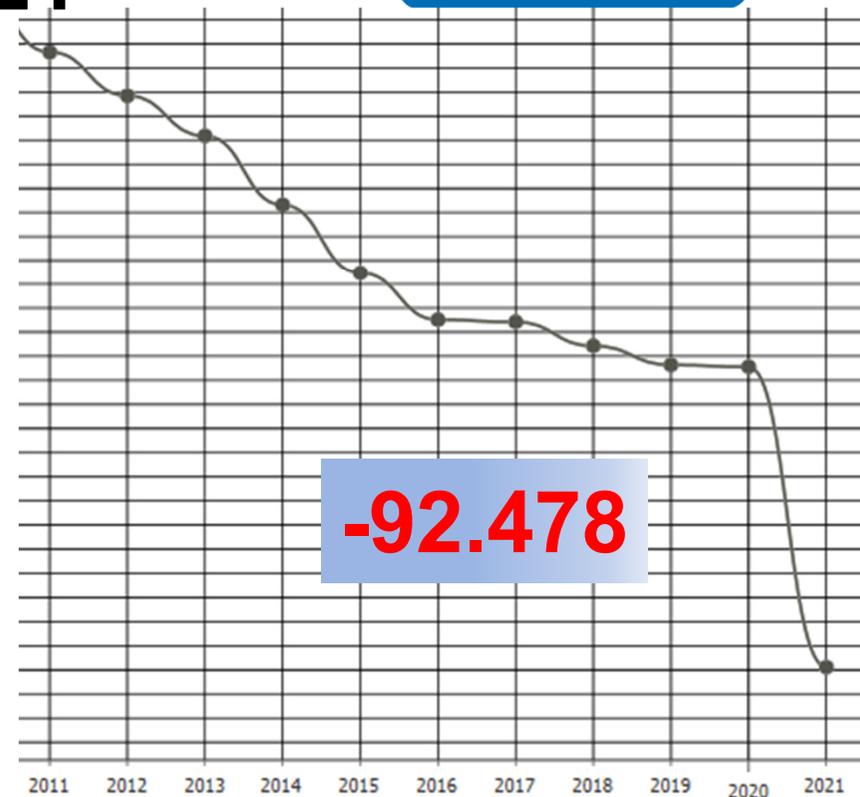


9.198 Vereine → 98,36%

2.501.534 Mitgliedschaften

-3,57%

Stand 09.02.2021



Vorläufiges Ergebnis der BE 21



	Die Mitgliederstärksten Vereine	Mitglieder	Verlust
1	Hannover 96	20480	-4,42 %
2	ASC Göttingen	10189	-4,98 %
3	Todtglüsinger SV v. 1930	8333	+1,35 %
4	(Osnabrücker Sportclub/MTV 1849)*	6872	-12,80 %
5	TK Hannover	6150	-11,28 %
6	Eintracht Hildesheim	6007	-7,43 %
7	SC Melle 03	5547	-9,92 %
8	MTV Braunschweig 1847	5517	-12,19 %
9	BTSV Eintracht Braunschweig	5407	+5,81 %
10	VfB Fallersleben	5073	-0,74 %

Stand 09.02.2021

Vorläufiges Ergebnis der BE 21



	Die mitgliederstärksten Verbände	Mitglieder	Verlust
1	Nds. Turner-Bund	- 53.337	6,74%
2	Nds. Fußballverband	- 22.600	3,67%
3	Schützenbund Niedersachsen	- 5.985	2,88%
4	Tennisverband Nds. Bremen	- 242	0,19%
5	Nds. Reiterverband	- 4.001	3,19%
6	Handball-Verband Niedersachsen	- 4.621	5,24%
7	Tischtennis-Verband Nds.	- 3.393	4,69%
8	DLRG LV Nds. Bremen	- 2.437	3,65%
9	Leichtathletik-Verband Nds.	- 3.550	5,58%
10	Landesschwimmverband Nds.	- 6.142	10,89%

Stand 09.02.2021



Alle Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark





#SportBleibtStark

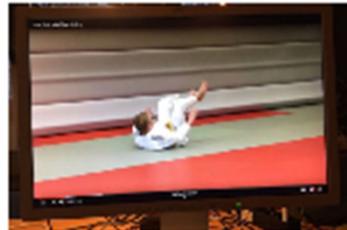
„SportBleibtStark“ ist das Gemeinschaftsportal für Ehrenamtliche, Engagierte und Aktive in Sportvereinen, Landesfachverbänden, Sportbünden der Sportjugend und des LSB. Hier finden Sie online-Sportangebote zum Mitmachen und Nachmachen, Praxisbeispiele, Videos aus Sportvereinen, Landesfachverbänden und Sportbünden, Förderprogramme, Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie Infos rund um die Corona-Verordnung des Landes.

Alle Social-Media-Aktivitäten auf einen Blick: [Social Media Wall „SportBleibtStark“](#)



Sportvereine

Machen Sie mit, lassen Sie sich inspirieren - ob digitaler Vereinstalk, Online-Wettbewerbe, Sportstunden mit Übungsleitenden.



Landesfachverbände

Hier finden Sie Apps, Fortbildungen, Gremiensitzungen und weitere Online-Formate.



Sportbünde

Die Sportbünde bieten Online-Netzwerkformate wie Tutorials, Fortbildungen, Sprechstunden oder Impulsveranstaltungen an.

Ergebnis Förderprogramme Online + Outdoor

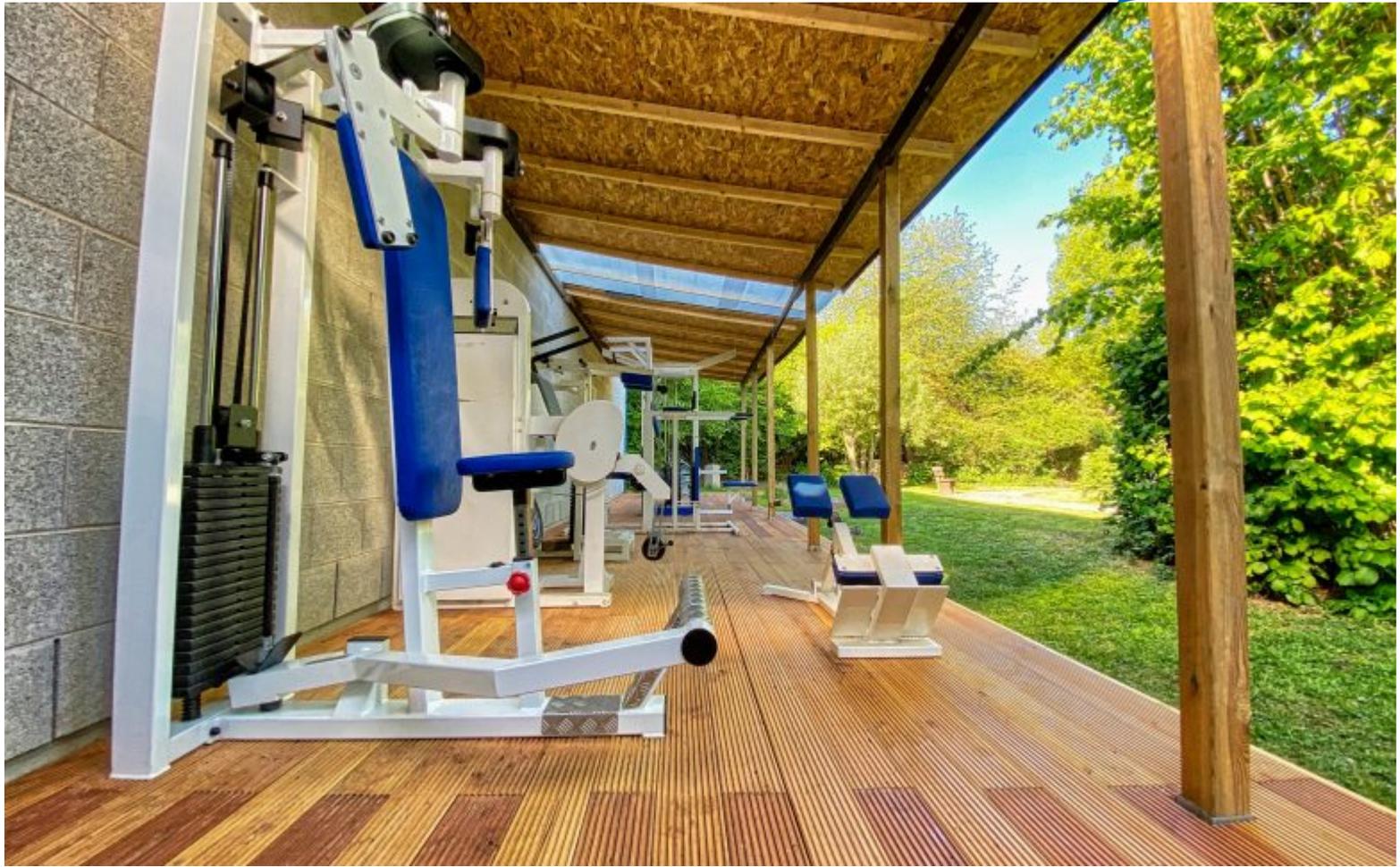


Online - In Bewegung bleiben – auch zu Hause
Kameras, Stative, Desinfektionsmittel
565 Bewilligungen
114.350,88 €

Outdoor - Sportlich gesund und kontaktlos im Freien

Neukonzeptionierung der Programme, Hygienemaßnahmen
1279 Bewilligungen
246.863,32€





Jugendarbeit im Sport in Coronazeiten



Gefördert wurden: Maßnahmen online oder in Präsenz

Förderzeitraum: 12.11.-31.12.2020

Bewilligt: 200 Fördermittelzusagen => 270.000€

MTV Großenheidorn: Corona-Online-Advents-Challenge:

Jugendliche treten täglich in 1/2-stündigen Challenges online gegen Erwachsene Vereinsmitglieder an



Hannoverscher Yacht-Klub: Segeln online

Theorieeinheiten und Sportartensimulation „Virtual Regatta“





Online-Angebote

**227 Online-Bildungsangebot im Handlungsfeld Bildung
4455 Teilnehmende auf dem „LSB Online-Campus“**

**100 Online-Veranstaltungen in verschiedenen
Handlungsfeldern mit 2494 Teilnehmenden**



OSP-Dienstleistungen



- **März 2020: 1. Lockdown-Phase:**

Erarbeitung von **Schutz- und Hygiene-Konzepten**
nur für **OK und PK**

- **Ab Mai 2020: Leistungs- und Spitzensport am OSP/SLZ Hannover:**

OSP- und SLZ-Öffnung **für Nachwuchs- und Elite-Athlet*innen**

Alle **OSP-Serviceleistungen** **in vollem Umfang geöffnet**

OSP-Athletiktraining und Rehabilitation **mit Schutzkonzept in vollem Einsatz**

OSP erfüllt seinen Betreuungsauftrag bei **zentralen Lehrgangsmaßnahmen**
der Spitzenverbände

Lotto-Sportinternat ist **geöffnet**;

besondere Corona-Test-Konzeption mit OSP-Sportmedizin

Vereinfachte Abrechnungsmöglichkeiten



- vollständige gegenseitige Deckungsfähigkeit
- erweiterte Abrechnungsmöglichkeiten
- 10% Verwaltungskosten für Landesfachverbände
- Aufhebung der Mindest-/ Höchstgrenzen lt. NSportFVO

Sonderförderprogramm Land



Billigkeitsleistung
457 Bewilligungen
2.572.167,00 €

Fortsetzung seit 01.02.2021
bereits 40 Anträge bewilligt
Zweitaneträge möglich



Stand 09.02.2021

Förderprogramm „Fit durch den Winter“



Digitale Umsetzung von Sportangeboten
Kameras, Stative, Übungsleitende, Desinfektionsmittel

600€ max. Förderhöhe
833 Vereine
450.000,00 € Gesamtvolumen

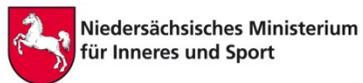
**MITTEL
AUSGESCHÖPFT!**

Stand 08.02.2021

#sportVEREINTuns



Gefördert von



Initiator



Förderschwerpunkt der Nds. Lotto-Sport-Stiftung „Corona und die Folgen: Gestärkt aus der Krise!“

Übergreifender Förderschwerpunkt der Stiftung bis 2022

- Berücksichtigung bei allen Förderprogrammen und Förderanträgen
- Schwerpunkt „Digital aus der Krise:
 - Erste Phase bis Juni 2021 (200.000 Euro): kurzfristige kleinere digitale Maßnahmen mit bis zu 1.000 Euro (gemeinsam mit dem LSB)
 - Höhere Förderungen bei umfangreicheren Maßnahmen auf Grundlage eines Digitalkonzepts
- Vorliegende Anträge: 160 Projekte mit 600.000 Euro (erste Bewilligungen seit Januar)
- Voraussichtliche Förderungen 2021: mind. 1 Mio. Euro



Sportjugend - Zeltlager auf Langeoog



2020 ganzjährig **geschlossen!**

RESTART 2021: Saison geplant: Mai - September

- **Umfangreiches Hygienekonzept**
- **Reduzierte Belegungskapazität → 50%**
- **Priorität gem. SGB VIII auf Kinder-/Jugend-/Familienerholung**



Perspektive ab 15.02.2021

- SMK-Beschluss v. 08.02.2021
 - Kinder- und Jugendsport Perspektive aufzeigen
 - stufenweises Vorgehen zur vollst. Wiederaufnahme
 - besondere Bedürfnisse der Senioren & Reha-Sport
 - einheitliche Begriffsdefinitionen
- DOSB-Stufenplan
- Corona-Stufenplan 2.0
- Nds. Corona-Verordnung



#SportBleibtStark